



Brüssel, den 21. Mai 2024
(OR. en)

8494/1/24
REV 1

COPEN 166
JAI 568
EVAL 6
CATS 21
EUROJUST 23
EJN 7

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: **GUTACHTEN IM RAHMEN DER ZEHNTEN RUNDE GEGENSEITIGER
BEGUTACHTUNGEN**
zur Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA)
GUTACHTEN ÜBER ÖSTERREICH

**GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZEHNTEN RUNDE GEGENSEITIGER BEGUTACHTUNGEN
Zur Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA)**

GUTACHTEN über ÖSTERREICH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. ZUSAMMENFASSUNG.....	6
2. EINLEITUNG.....	8
3. UMSETZUNG.....	10
4. Zuständige Behörden.....	11
4.1. Anordnungsbehörden	11
4.1.1. Strafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a der Richtlinie.....	11
4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b der Richtlinie.....	11
4.1.3. Von den Verwaltungsbehörden eingeleitete Finanzstrafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c der Richtlinie	12
4.2. Vollstreckungsbehörden	13
4.2.1. Strafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a der Richtlinie.....	13
4.2.2. Verwaltungsstrafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b der Richtlinie.....	14
4.2.3. Von den Verwaltungsbehörden eingeleitete Finanzstrafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c der Richtlinie	15
4.3. Zentrale Behörden.....	15
4.4. Das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers, eine EEA zu beantragen	15
5. Anwendungsbereich der EEA und Verhältnis zu anderen Instrumenten	16
5.1. Grenzüberschreitende Observation.....	20
6. Inhalt und Form der EEA.....	21
6.1. Herausforderungen bezüglich der Form.....	21
6.2. Sprachenregelung und Probleme im Zusammenhang mit der Übersetzung.....	22
6.3. EEA, die mehrere Ersuchen enthalten	23
6.4. Mündlich erlassene EEA.....	24

7. Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art	24
8. Übermittlung des EEA-Formblatts und direkte Kontakte	25
9. Anerkennung und Vollstreckung der EEA und Formalitäten	26
9.1. Anerkennung und Vollstreckung entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung	26
9.2. Einhaltung von Formalitäten	26
10. Zulässigkeit von Beweismitteln	28
11. GRUNDSATZ DER Spezialität	29
12. VERTRAULICHKEIT	31
13. Gründe für die Versagung der Vollstreckung	31
13.1. Umsetzungsvorschriften	32
13.2. Gründe für die Versagung der Vollstreckung in der Praxis	33
13.3. Beiderseitige Strafbarkeit	34
13.4. Grundrechte und grundlegende Rechtsprinzipien	34
13.5. Ne bis in idem	35
14. FRISTEN	36
15. Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung	37
16. Rechtsbehelfe	38
16.1. Informationen über Rechtsbehelfe	38
16.2. Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen	39
16.2.1. Rechtsbehelf gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft nach § 106 StPO	39
16.2.2. Rechtsbehelf gegen Anordnungen des Gerichts gemäß §§ 88 ff. StPO	41
16.3. Die Rolle der Verfahrensakte im Strafverfahren	41
16.4. Zugang zur Verfahrensakte	42

17. Übermittlung von Beweismitteln.....	43
18. Informationspflicht.....	45
19. Kosten	46
20. Spezifische Ermittlungsmaßnahmen	46
20.1. Zeitweilige Überstellung	46
20.2. Vernehmung per Videokonferenz.....	47
20.3. Vernehmung per Telefonkonferenz.....	49
20.4. Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten sowie Bank- und sonstige Finanzgeschäfte	50
20.5. Verdeckte Ermittlungen	50
20.6. ÜBERWACHUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSVERKEHRS.....	51
21. Statistiken	53
22. Schulungen	55
23. SCHLUSSBEMERKUNGEN, EMPFEHLUNGEN UND BEWÄHRTE VERFAHREN .	57
23.1. Empfehlungen.....	57
23.1.1. Empfehlungen an Österreich.....	57
23.1.2. Empfehlungen an die anderen Mitgliedstaaten.....	58
23.1.3. Empfehlungen an die Europäische Union und ihre Organe.....	60
23.1.4. Empfehlungen an das EJN	60
23.2. Bewährte Verfahren.....	61

1. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden „Richtlinie“) wurde auf einen in der Praxis deutlich gewordenen Bedarf an einem umfassenden auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden System zur Erlangung von Beweismitteln in Fällen mit grenzüberschreitender Dimension reagiert, das das bisherige fragmentierte Beweiserhebungssystem ersetzt und zugleich der Flexibilität des herkömmlichen Systems der Rechtshilfe Rechnung trägt. Überdies sollte die Europäische Ermittlungsanordnung (im Folgenden „EEA“) ein hohes Schutzniveau für die Grundrechte schaffen und die gesammelten praktischen Erfahrungen auf der Grundlage einer direkten Kommunikation zwischen europäischen Justizbehörden umsetzen. Folglich wurde mit der EEA ein Gleichgewicht zwischen den Ansätzen der gegenseitigen Anerkennung und der Amtshilfe geschaffen. Nachdem die Richtlinie seit mehr als fünf Jahren in Kraft war, wurde im Rahmen der zehnten Runde gegenseitiger Begutachtungen beschlossen, die Anwendung des wichtigsten Instruments zur Erhebung von Beweismitteln zu prüfen.

Die von Österreich im Fragebogen und während des Vor-Ort-Besuchs erteilten Auskünfte waren detailliert und umfassend, und der Begutachtungsbesuch war von den österreichischen Behörden sowohl gut vorbereitet als auch gut organisiert. Der Gutachterausschuss erhielt einen guten Überblick über die Stärken und Schwächen des österreichischen Systems, der es ihm ermöglichte, einige zentrale Fragen zu ermitteln, die auf nationaler und europäischer Ebene angegangen werden müssen, was zu den Empfehlungen in Kapitel 23.1 führte.

Es sei hervorgehoben, dass das österreichische System in der Praxis gut zu funktionieren scheint, was sich in der Zahl der ermittelten bewährten Verfahren widerspiegelt, die die Zahl der an Österreich gerichteten Empfehlungen bei Weitem übertrifft.

Das Thema der Gründe für die Versagung der Vollstreckung wurde während des Vor-Ort-Besuchs ausführlich erörtert. Nach österreichischem Recht sind alle Gründe für die Versagung der Vollstreckung zwingend, im Gegensatz zu den Bestimmungen der Richtlinie. Die österreichischen Behörden sind der Auffassung, dass es nicht ausreichen würde, die Versagungsgründe einfach nach österreichischem Recht fakultativ zu machen; vielmehr müsste für jeden einzelnen Grund für die Versagung der Vollstreckung eine Reihe von Kriterien aufgenommen werden, um mit der österreichischen Verfassung und den Anforderungen an die Begrenzung des Ermessensspielraums der zuständigen Behörde vereinbar zu sein.

Zusammenfassend sind die österreichischen Behörden der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen zwingenden und fakultativen Gründen für die Versagung der Vollstreckung am besten auf Unionsebene in der Richtlinie geregelt werden sollte. Der Gutachterausschuss nahm die Bedenken Österreichs gebührend zur Kenntnis, legte Österreich aber dennoch nahe, eine Änderung der Umsetzungsvorschriften in Erwägung zu ziehen, um alle Gründe für die Versagung der Vollstreckung fakultativ zu machen, wie in der Richtlinie vorgesehen.

Mit dem System für den digitalen Austausch elektronischer Beweismittel (e-EDES) soll durch die Schaffung eines sicheren Informationskanals eine dringend benötigte Weiterentwicklung der Übermittlung der EEA und der Kommunikation zwischen den Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden erreicht werden. Wenngleich Österreich zu den ersten Mitgliedstaaten gehörte, die das e-EDES eingeführt haben, wurden von österreichischen Rechtspraktikern bereits mehrere Mängel festgestellt. Angesichts dieser Feststellungen wäre es sinnvoll, wenn die Kommission die festgestellten Mängel untersuchen würde. Einer der verbesserungswürdigen Bereiche wäre eine Verknüpfung zwischen dem e-EDES und dem EJN-Atlas.

Der Gutachterausschuss stellte fest, dass die Richtlinie möglicherweise in mehreren Punkten überarbeitet werden muss. Seiner Auffassung nach sollte der EU-Gesetzgeber eine Änderung der Richtlinie in folgenden zentralen Punkten in Erwägung ziehen:

- Einbeziehung der grenzüberschreitenden Observation zu Zwecken der Beweiserhebung;
- benutzerfreundlichere Gestaltung des Anhangs A;
- Klarstellung der Anwendbarkeit des Grundsatzes der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA und seines Zusammenspiels mit den Datenschutzgrundsätzen;
- Klarstellung, ob der Begriff „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ nach den Artikeln 30 und 31 auch andere Überwachungsmaßnahmen wie etwa das Verwanzen von Fahrzeugen, die GPS-Ortung und das Installieren von Spähsoftware umfasst. Falls dies nicht der Fall ist, sollte eine Änderung der Richtlinie in Erwägung gezogen werden, um besondere Bestimmungen einzuführen, die auch solche Maßnahmen regeln, einschließlich der Situation, in der keine technische Unterstützung seitens des betreffenden Mitgliedstaats benötigt wird (Mitteilungsmechanismus).

Der Unionsgesetzgeber wird ferner ersucht, die Frage der Teilnahme der beschuldigten Person an der Verhandlung per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls in Anbetracht des Ergebnisses des derzeit beim EuGH anhängigen Verfahrens, erneut zu prüfen.

Während des Vor-Ort-Besuchs wurde darauf hingewiesen, dass es oft zu Diskussionen zwischen den Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden über die Wahl des Instruments kommt. Im Interesse des Strafverfahrens muss eine Lösung gefunden werden, doch langfristig sollte das Zusammenspiel zwischen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung auf europäischer Ebene geregelt werden. Der Gutachterausschuss hielt es daher für angebracht, die Kommission zu ersuchen, Leitlinien für das Zusammenspiel zwischen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung vorzulegen.

2. EINLEITUNG

Infolge der Annahme der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997¹ (im Folgenden „Gemeinsame Maßnahme“) wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Nach Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme wird der Schwerpunkt der zehnten Runde gegenseitiger Begutachtungen, wie vom Koordinierungsausschuss für den Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „CATS“) gemäß der Richtlinie nach einem informellen Verfahren im Anschluss an seine informelle Sitzung am 10. Mai 2022 vereinbart, auf der EEA liegen.

Mit der zehnten Runde der gegenseitigen Begutachtungen soll ein echter Mehrwert geschaffen werden, indem durch Vor-Ort-Besuche nicht nur die rechtlichen Fragen, sondern auch – und insbesondere – die relevanten praktischen und operativen Aspekte in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie geprüft werden können. Sie wird es ermöglichen, sowohl Mängel als auch verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln und bewährte Verfahren zwischen Mitgliedstaaten auszutauschen, und so zu einer wirksameren und kohärenteren Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in allen Stadien von Strafverfahren in der gesamten Union beitragen.

Ganz allgemein könnte die Förderung der kohärenten und wirksamen Umsetzung dieses Rechtsinstruments unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten das gegenseitige Vertrauen zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten wesentlich stärken und ein besseres Funktionieren der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sicherstellen.

¹ Gemeinsame Maßnahme vom 5. Dezember 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

Darüber hinaus könnte das derzeitige Begutachtungsverfahren den Mitgliedstaaten, die noch nicht alle Aspekte der Richtlinie umgesetzt haben, hilfreiche Informationen liefern.

Österreich war der dreizehnte Mitgliedstaat, der während dieser Begutachtungs runde besucht wurde, wie in der vom CATS am 29. Juni 2022 im Rahmen des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung angenommenen Reihenfolge der Besuche in den Mitgliedstaaten vorgesehen².

Gemäß Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme hat der Vorsitz eine Liste von Sachverständigen für die durchzuführenden Begutachtungen erstellt. Auf ein schriftliches Ersuchen hin, das das Sekretariat des Rates der Europäischen Union am 15. Juni 2022 an die Delegationen richtete, haben die Mitgliedstaaten Sachverständige mit fundierten praktischen Kenntnissen auf diesem Gebiet benannt.

Der Gutachterausschuss besteht aus drei nationalen Sachverständigen, die von einem oder mehreren Bediensteten des Generalsekretariats des Rates und Beobachtern unterstützt werden. Für die zehnte Runde gegenseitiger Begutachtungen wurde vereinbart, dass die Europäische Kommission und Eurojust als Beobachter eingeladen werden sollten.³

Die mit der Begutachtung betrauten Sachverständigen waren Frau Gunilla Arph-Malmberg (SE), Herr George Gavrla (RO) und Frau Barbara Ujlaki (LU). Beobachter waren ebenfalls zugegen: Frau Lisa Horváti von Eurojust zusammen mit Frau Emma Kunsági vom Generalsekretariat des Rates.

Dieses Gutachten wurde vom Sachverständigenausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates auf der Grundlage der ausführlichen Antworten Österreichs auf den Begutachtungsfragebogen und der Ergebnisse des vom 12. bis 14. September 2023 in Österreich durchgeführten Begutachtungsbesuchs erstellt, bei dem der Gutachterausschuss Vertreter des Justizministeriums, des Innenministeriums, der Staatsanwaltschaft, der Justiz und der Anwaltskammer befragte.

² Dok. ST 10119/22.

³ Dok. ST 10119/22.

3. UMSETZUNG

In Österreich ist das grundlegende Gesetz für Rechtshilfe und Auslieferung das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (im Folgenden „ARHG“) aus dem Jahr 1979. Mit der Einführung der europäischen Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung wurde jedoch ein neues Gesetz geschaffen, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „EU-JZG“). Die Richtlinie wurde durch Änderung des EU-JZG mit dem Bundesgesetzblatt I 28/2018 umgesetzt und ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Österreich hat alle EU-Rechtsvorschriften zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in diesem Gesetz zusammengefasst, und Kapitel IV Teil 1 des EU-JZG betrifft die EEA (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 1*).

Wenn etwas im EU-JZG nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des ARHG und der österreichischen Strafprozessordnung (im Folgenden „StPO“).

Zudem wurde die EEA-Richtlinie umgesetzt in

- dem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (betreffend die Zusammenarbeit in verwaltungsrechtlichen Finanzstrafverfahren) und
- dem Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen (betreffend die Zusammenarbeit im Verwaltungsstrafrecht).

Der Schwerpunkt des Besuchs in Österreich lag auf der Zusammenarbeit in Strafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a der Richtlinie und der Bestimmungen des EU-JZG.

4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

4.1. Anordnungsbehörden

4.1.1. *Strafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a der Richtlinie*

Die für ausgehende EEA zuständigen Behörden sind die Staatsanwaltschaften sowie die Bezirks- und Landesgerichte, d. h., jede Justizbehörde kann eine EEA erlassen. Zudem hat Österreich in der aktualisierten Mitteilung über die zuständigen Behörden gemäß Artikel 33 der Richtlinie auch die Europäische Staatsanwaltschaft als für den Erlass einer EEA zuständige Behörde benannt. Darüber hinaus gibt es eine spezialisierte Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption mit Sitz in Wien, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallende EEA erlässt.

Während der Ermittlungen ist in der Regel die Staatsanwaltschaft für den Erlass der EEA zuständig. Österreich verfügt über ein staatsanwaltschaftliches System für strafrechtliche Ermittlungen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft alle in der StPO festgelegten Verfahrensanforderungen erfüllen muss, bevor sie eine EEA erlässt. Bei einschneidenderen Maßnahmen, z. B. einer Hausdurchsuchung oder einer Telefonüberwachung, muss die Staatsanwaltschaft vor Erlass der EEA eine nationale Anordnung erlassen und die Zustimmung eines Gerichts einholen.

Nach Einreichung der Anklageschrift ist das Gericht, das die Hauptverhandlung durchführt, für den Erlass einer EEA zuständig.

4.1.2. *Verwaltungsstrafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b der Richtlinie*

Die für ausgehende EEA zuständigen Behörden sind die Verwaltungsstrafbehörden und die Verwaltungsgerichte. Verwaltungsstrafbehörden sind folgende:

- die Bezirksverwaltungsbehörden, d. h. die Bezirkshauptmannschaften, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister bzw. in Wien der Magistrat;

- die Landespolizeidirektionen in ihren Einsatzgebieten in Gemeinden, in denen die Landespolizeidirektion auch die Sicherheitsbehörde erster Instanz ist⁴.

Ist die EEA in einem vor einem Verwaltungsgericht anhängigen Strafverfahren zu erlassen, so sind die Verwaltungsgerichte (die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht) zuständig.

Besondere Verfahren sind im Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen⁵ vorgesehen. Das Verfahren ist eng an das Verfahren nach dem EU-JZG angelehnt, wobei die Verwaltungsbehörden die Rolle der Staatsanwaltschaft übernehmen.

4.1.3. Von den Verwaltungsbehörden eingeleitete Finanzstrafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c der Richtlinie

Bei Finanzvergehen (Steuer- oder Zollvergehen) mit einem hinterzogenen Betrag von weniger als 150 000 EUR (75 000 EUR bei Zollvergehen) sind die Finanz- und Zollämter sowie das Bundesfinanzgericht (Rechtsmittelgericht) zuständig.⁶

Besondere Verfahren sind in den §§ 8a bis 8l des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen vorgesehen.⁷ Das Verfahren ist eng an das Verfahren nach dem EU-JZG angelehnt, wobei die Steuer- und Zollbehörden die Rolle der Staatsanwaltschaft übernehmen.

⁴ Eisenstadt, Rust, Graz, Leoben, Innsbruck, Klagenfurt am Wörthersee, Villach, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat, Fischamend, Klein-Neusiedl, Schwadorf, Wien.

⁵ Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen – EEA-VStG.

⁶ <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/2133>.

⁷ Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen, Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG.

4.2. Vollstreckungsbehörden

Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer EEA hängt von verschiedenen Kriterien ab, z. B. davon, auf welche Phase des Strafverfahrens sich das Ersuchen bezieht, um welche Art von Maßnahme ersucht wird oder ob es ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein Finanzstrafverfahren betrifft. Erhält eine Behörde eine EEA, für die sie nicht zuständig ist, so muss sie die EEA jedoch von Amts wegen an die zuständige Stelle übermitteln.

Nach § 25a StPO sollte eine Strafverfolgungsbehörde, die sich für unzuständig für die angeforderte Ermittlungsmaßnahme erachtet, erforderlichenfalls dringliche Maßnahmen ergreifen und anschließend das Verfahren sowie Unterlagen an die zuständige Staatsanwaltschaft abtreten. Ebenso muss eine EEA, die in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder einer Finanzstrafbehörde fällt, gemäß § 55c Abs. 5 EU-JZG an die zuständige Behörde übermittelt werden. Die österreichischen Behörden geben an, dass es keine Probleme mit der Ermittlung der Behörde gibt, die die EEA vollstreckt. Erhält die Staatsanwaltschaft eine EEA, so prüft sie, ob diese nach österreichischem Recht eine Straftat darstellt, und – wenn ja – kann sie diese im Rahmen des Strafrechtssystems vollstrecken. Andernfalls würde sie die EEA einer Verwaltungsbehörde übergeben.

In der Staatsanwaltschaft Wien gibt es eine Fachabteilung für internationale Zusammenarbeit; andere Staatsanwaltschaften haben keine Fachabteilungen.

4.2.1. Strafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a der Richtlinie

Die zuständigen Behörden für eingehende Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer EEA sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften.

In Österreich ist die Zuständigkeit für eingehende EEA dezentralisiert, d. h., die Zuständigkeit liegt bei der Staatsanwaltschaft des Gerichtsstands, in dem die Beweismittel erhoben werden müssen. Wird um mehrere Maßnahmen in verschiedenen Teilen Österreichs ersucht, so teilt die Staatsanwaltschaft, die die EEA erhält, diese auf und leitete sie an die anderen für die Vollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaften weiter. Diese Dezentralisierung wird von Rechtspraktikern manchmal als umständlich wahrgenommen, insbesondere in komplexen Fällen (die etwa 10 % aller Ersuchen ausmachen).

Das österreichische Büro bei Eurojust hatte ebenfalls eine Zentralisierung empfohlen. Während des Vor-Ort-Besuchs erläuterte die österreichische Delegation jedoch den verfassungsrechtlichen Hintergrund, der besagt, dass die Zuweisung eines Falles an einen Richter auf strengen, vorhersehbaren und transparenten Vorschriften beruhen muss. Jeder andere Ansatz würde eine Verfassungsänderung erfordern.

Nach Ansicht der österreichischen Behörden besteht kein Bedarf an einer zentralisierten Stelle für die Koordinierung der EEA. Dabei sind die geografischen Faktoren zu bedenken: Österreich hat eine gemeinsame Grenze mit sieben Ländern, weshalb die meiste internationale Zusammenarbeit mit Nachbarländern stattfindet. Eine zentralisierte Lösung würde daher die sehr gute Zusammenarbeit in den grenznahen Gebieten Österreichs untergraben.

Betrifft die EEA Informationen aus Strafverfahren, die Übermittlung von Akten oder die Durchführung von Vernehmungen und wurde in Österreich bereits Anklage erhoben, so sind die Landes- und Bezirksgerichte zuständig. Die EEA muss dann dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, übermittelt werden.

Zudem vollstreckt die spezialisierte Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption mit Sitz in Wien EEA, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Bei der Durchreise durch Österreich zur zeitweiligen Überstellung einer inhaftierten Person nach den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Justiz.

4.2.2. Verwaltungsstrafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b der Richtlinie

Die für eingehende EEA zuständigen Behörden sind grundsätzlich die Verwaltungsstrafbehörden (siehe Kapitel 4.1.2).

Betrifft die EEA Informationen aus Strafverfahren (im Rechtsmittelstadium), die vor einem Verwaltungsgericht anhängig sind, oder die Übermittlung der entsprechenden Akten, so sind die Verwaltungsgerichte (die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht) zuständig. Die EEA muss der Behörde, bei dem das Verfahren anhängig ist, übermittelt werden.

4.2.3. Von den Verwaltungsbehörden eingeleitete Finanzstrafverfahren im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c der Richtlinie

Betrifft die EEA ein Finanzvergehen (Steuer- oder Zollvergehen) mit einem hinterzogenen Betrag von weniger als 150 000 EUR (75 000 EUR bei Zollvergehen), so sind die Finanz- und Zollämter als Finanzstrafbehörden für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuständig. Die EEA muss der zentralen Behörde im Sinne der Richtlinie, dem Kompetenzzentrum für internationale Zusammenarbeit bei Finanzstrafermittlungen (im Folgenden „CC ICFI“), übermittelt werden.

4.3. Zentrale Behörden

In Strafverfahren ist das Justizministerium als zentrale Behörde benannt. Das Justizministerium verfügt jedoch nicht über umfangreiche Befugnisse in Bezug auf EEA, da seine Rolle eher beratender Natur ist. Das Justizministerium sollte dennoch Meldungen über Versagungen der Anerkennung und Vollstreckung von EEA erhalten, aber in der Praxis werden nicht viele Meldungen übermittelt. Die gemeldeten Fälle betrafen hauptsächlich die nachträgliche Genehmigung der optischen und akustischen Überwachung in Österreich, die nicht möglich ist.

Österreich hat eine zentrale Behörde für Finanzstrafverfahren der Verwaltungsbehörden (Steuer- und Zollvergehen) benannt, nämlich das bereits erwähnte CC ICFI.

4.4. Das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers, eine EEA zu beantragen

Eine beschuldigte Person hat das Recht, gemäß § 55 StPO die Erhebung von Beweismitteln zu beantragen. Das Recht auf einen solchen Antrag ist nicht unbegrenzt; er muss angemessen sein und sich auf Beweismittel beziehen, die zulässig, relevant und geeignet sind, eine erhebliche Tatsache zu beweisen. Aus § 6 Abs. 6 Z 1 StPO ergibt sich, dass ein Opfer, das eine Privatperson ist, ebenfalls das Recht hat, die Beweisaufnahme nach § 55 StPO zu beantragen.

Die österreichischen Behörden haben erläutert, dass diese allgemeinen Vorschriften der StPO bedeuten, dass die Staatsanwaltschaft eine EEA erlassen könnte, wenn ein solcher Antrag die Erhebung von Beweismitteln in einem anderen Mitgliedstaat umfasst. Die Rechte des Angeklagten beziehen sich auf die Erhebung von Beweismitteln, nicht aber darauf, wie die Beweismittel erlangt werden sollen.

Weigert sich die Staatsanwaltschaft, dem Antrag des Verdächtigen oder des Opfers nachzukommen, so kann gegen die Weigerung unter Berufung auf Verletzungen persönlicher Rechte während der Ermittlungsphase gemäß § 106 StPO beim Gericht Einspruch erhoben werden. Während der Verhandlung entscheidet der vorsitzende Richter über die Beweisführung. Entscheidet der Richter, einem solchen Antrag nicht stattzugeben, so entscheidet das Schöffengericht über den Antrag (§ 238 Abs. 1 bis 3 StPO). Es gibt keine weiteren Möglichkeiten, diese Entscheidung anzufechten, abgesehen von Rechtsmitteln gegen das rechtskräftige Urteil.

Eine weitere Möglichkeit ist die Nichtigkeitsbeschwerde wegen einer Verletzung von Grundrechten (§ 281 Abs. 1 Z 4 und § 345 StPO).

Dem Vertreter der Anwaltskammer zufolge wird der Verdächtige während des Ermittlungsstadiums in der Regel nicht von einem Verteidiger vertreten, es sei denn, der Verdächtige befindet sich in Haft, was die praktische Anwendung solcher Anträge einschränkt. Falls die Verteidigung eine Ermittlungsmaßnahme beantragt, die den Erlass einer EEA erfordern würde, würden die Staatsanwälte diesem Antrag wohl in der Regel nachkommen, sodass die Rechtsanwälte daher nur selten von der Möglichkeit Gebrauch machen müssten, Einspruch zu erheben.

5. ANWENDUNGSBEREICH DER EEA UND VERHÄLTNIS ZU ANDEREN INSTRUMENTEN

Die österreichischen Rechtsvorschriften sehen vor, dass eine EEA sowohl während der Ermittlungsphase als auch während der Hauptverhandlung verwendet werden kann. Zwar gibt es keine Beschränkung auf diese beiden Phasen, doch besteht kein offensichtlicher Bedarf an einer EEA in einem späteren Stadium, da die Erhebung von Beweismitteln abgeschlossen ist, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Die österreichischen Behörden sind der Ansicht, dass während der Vollstreckung eines Urteils keine EEA erlassen werden muss.

Gemäß § 55 Abs. 2 EU-JZG sollte eine EEA nicht für die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (im Folgenden „GEG“), für die Zustellung von Verfahrensunterlagen, für die Einholung von Strafregisterauszügen aus anderen Mitgliedstaaten und für die grenzüberschreitende Observation – sofern diese polizeiliche Maßnahmen umfasst – erlassen werden.

Zwischen den Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden kommt es manchmal zu Diskussionen über die Wahl des Instruments, die jedoch nach Ansicht österreichischer Rechtspraktiker in der Regel leicht beigelegt werden können, indem zusätzliche Informationen angefordert oder bereitgestellt werden.

Ein Vertreter des Justizministeriums wies darauf hin, dass mit Ausnahme der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI⁸ und 2002/584/JI⁹ des Rates keines der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung das Zusammenspiel zwischen ihnen behandelt und dass in der Praxis Probleme auftreten. Der Vertreter wies darauf hin, dass das Zusammenspiel zwischen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung langfristig auf europäischer Ebene geregelt werden sollte (siehe *Empfehlung Nr. 21*).

Was das Zusammenspiel zwischen der EEA und dem Europäischen Haftbefehl (im Folgenden „EuHB“) betrifft, wies die österreichische Delegation darauf hin, dass es viele Möglichkeiten gibt, auch auf der Grundlage eines EuHB Beweiserhebungsmaßnahmen zu vollstrecken, wie etwa den Versuch, eine Person ausfindig zu machen, oder die Nutzung von Telefonüberwachung zu diesem Zweck und die Durchführung einer Hausdurchsuchung. Nicht alle Mitgliedstaaten teilen diese Auffassung; einige verlangen eine EEA, um die gesuchte Person zunächst ausfindig zu machen. Die österreichischen Behörden erlassen in der Regel keine EEA zum Zweck der Ausfindigmachung einer Person.

In der Regel kann der Aufenthaltsort einer Person über Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit ermittelt werden oder – wenn dies nicht der Fall ist und die Anforderungen erfüllt sind – wird direkt ein EuHB von den österreichischen Behörden erlassen. Allerdings geben einige österreichische Rechtspraktiker an, dass sie manchmal aus Sicherheitsgründen gleichzeitig mit dem EuHB eine EEA erlassen. Es wäre möglich, eine EEA zu erlassen, um ein Opfer in einem Entführungsfall ausfindig zu machen, solange strafrechtliche Ermittlungen laufen.

⁸ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

⁹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

Als Vollstreckungsmitgliedstaat (im Folgenden „Vollstreckungsstaat“) haben österreichische Behörden mit EEA zur Ausfindigmachung von Personen zu tun, deren Vollstreckung jedoch keine Probleme verursacht.

Ein in Österreich aufgetretenes Problem ist, dass einige Mitgliedstaaten eine EEA erlassen, in der um eine Videokonferenz ersucht wird, um die Anwesenheit einer beschuldigten Person während der Hauptverhandlung sicherzustellen, und nicht nur zu Zwecken der Beweiserhebung. Die österreichischen Behörden sind der Ansicht, dass zum Zweck des Erscheinens eines Angeklagten vor Gericht ein EuHB erlassen werden sollte. Nach österreichischem Recht ist es nicht zulässig, dass ein Angeklagter per Videokonferenz vor Gericht erscheint.

Das Verhältnis zwischen EEA und GEG ist in der Regel unproblematisch. Einschneidende Zwangsmaßnahmen im Rahmen einer GEG bedürfen jedoch der Zustimmung des Gerichts. Die österreichische Delegation könnte sich dennoch vorstellen, dass es zu Problemen kommen könnte, wenn es Überschneidungen zwischen den GEG-Ermittlungen gibt, aber es sich nicht um parallele Ermittlungen handelt.

Zwar geht aus dem Wortlaut des Artikels 3 der Richtlinie klar hervor, dass die Erhebung von Beweismitteln zwischen GEG-Partnern nicht in den Anwendungsbereich der EEA fällt, doch erfuhr der Gutachterausschuss während des Vor-Ort-Besuchs, dass eine solche Praxis in Österreich besteht oder bestehen könnte. Wenn beispielsweise eine von einem GEG-Partner angeforderte Zwangsmaßnahme, die in Österreich vollstreckt werden soll, eine Person beträfe, die nicht Gegenstand der österreichischen Ermittlungen ist (und eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist), könnte in einem solchen Fall eine EEA erforderlich sein. Der Gutachterausschuss weist darauf hin, dass es zwischen Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, ob in solchen Fällen EEA zwischen GEG-Mitgliedern erlassen werden müssen.

Nach Ansicht der österreichischen Behörden gilt der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit EEA nicht, sodass Beweismittel, die durch eine von einem GEG-Mitglied erlassene EEA erhoben werden, nicht nur an die anderen GEG-Mitglieder, sondern auch außerhalb der GEG weitergegeben werden können.

EEA, mit denen um Kopien gerichtlicher Entscheidungen oder Kopien von Verfahrensakten ersucht wird, können als Erhebung von Beweismitteln betrachtet werden und stellen in der Praxis kein Problem dar.

Die österreichischen Behörden haben darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung zwischen Einfrieren zu Beweiszwecken und zum Zweck der Beschlagnahme in der Praxis manchmal Probleme bereitet. Diese Maßnahmen sind miteinander verknüpft, und der Zweck kann sich im Laufe der Ermittlungen ändern. In Österreich sind die Maßnahmen bei verschiedenen Behörden angesiedelt und unterliegen unterschiedlichen Verfahren. Diese Unterscheidung auf der Grundlage des Zwecks der Maßnahmen ist sehr umständlich und künstlich. Vor der Anwendung der EEA konnte um solche Maßnahmen im Rahmen eines einzigen Rechtshilfeersuchens ersucht werden. Die Rechtspraktiker und auch der Gutachterausschuss sehen in diesem Punkt eine Schwäche der EEA im Vergleich zum Rechtshilfesystem.

Nach österreichischem Recht gelten alle in der Verfahrensakte enthaltenen Informationen als Beweismittel, auch wenn sie über Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit erhoben wurden. Die österreichischen Behörden hatten Probleme mit bestimmten Mitgliedstaaten, die die Verwendung von Informationen als Beweismittel einschränken. Besteht die Vollstreckungsbehörde jedoch darauf, dass eine EEA für dieselben bereits über polizeiliche Kanäle erhaltenen Beweismittel erlassen wird, so wäre dies nach österreichischem Recht möglich. In Österreich gibt es nur begrenzte Vorschriften für die Zulässigkeit von Beweismitteln. Der Ausschluss von Beweismitteln ist nur unter bestimmten Umständen möglich, z. B., wenn eine Person bei der Vernehmung als Zeuge nicht ordnungsgemäß über ihre Rechte unterrichtet wurde oder wenn Aussagen durch Folter oder Drohungen erlangt wurden. Das Fehlen detaillierter Bestimmungen über die Zulässigkeit wird durch die Prüfung der Zuverlässigkeit der Beweismittel durch den Richter während der Hauptverhandlung aufgewogen.

Nach den Erfahrungen österreichischer Rechtspraktiker, sowohl als Anordnungs- als auch als Vollstreckungsstaat, kommt es im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren sehr häufig vor, dass EEA erlassen werden, um personenbezogene Daten zu erlangen, die für die Vollstreckung einer Verwaltungsentscheidung erforderlich sind, z. B. zur Identifizierung des Eigentümers und/oder Fahrers eines Fahrzeugs, das gegen Verkehrsvorschriften verstoßen hat.

Die österreichischen Behörden teilten dem Gutachterausschuss mit, dass die nationale Hausdurchsuchungsanordnung einer EEA immer beigefügt sei, wenn sie an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werde. Nach österreichischer Rechtsprechung sollte die nationale Anordnung der betroffenen Person zugestellt werden, da sie Informationen über Rechtsbehelfe enthält. Sie erhalten jedoch nicht immer Informationen darüber, dass die nationale Anordnung wie ersucht zugestellt wurde, obwohl sie die Vollstreckungsbehörde daran erinnern.

5.1. Grenzüberschreitende Observation

Die Auslegung der grenzüberschreitenden Observation und auch der anwendbare Rechtsrahmen sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten ist diese Maßnahme eine Form der polizeilichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Artikels 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens (im Folgenden „SDÜ“)¹⁰. Andere Mitgliedstaaten sind jedoch der Ansicht, dass die grenzüberschreitende Observation auch als justizielle Maßnahme – als Mittel zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit – betrachtet werden kann und die EEA daher anwendbar sein sollte.

Dies ist ein Bereich der Zusammenarbeit, in dem es keinen einheitlichen Ansatz zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Es gibt keine Unionsrechtsvorschriften über die Verwendung der grenzüberschreitenden Observation als Beweismittel in Strafverfahren, weshalb eine spezifische Bestimmung in der Richtlinie wünschenswert wäre (siehe *Empfehlung Nr. 20*).

Österreichische Rechtspraktiker berichteten, dass die Ausgestaltung der Maßnahmen davon abhängt, wie die Observation durchgeführt werden soll, d. h., ob auch technische Mittel oder nur eine persönliche Beobachtung zum Einsatz kommen. Im Innenministerium gibt es eine Fachabteilung, die für die grenzüberschreitende Observation zuständig ist und unmittelbar Beobachtungen anstellt, wenn eine EEA eingeht. Aus den Antworten von Rechtspraktikern geht hervor, dass diese Maßnahme auf dem Einsatz der EEA beruht und von der Polizei auf der Grundlage der Anordnung des Staatsanwalts zeitnah umgesetzt wird, da es in Staatsanwaltschaften einen Bereitschaftsdienst gibt.

Es sei darauf hingewiesen, dass Österreich mit mehreren benachbarten Mitgliedstaaten bilaterale Verträge geschlossen hat, die sowohl die polizeiliche als auch die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen regeln, was in dringenden Fällen eine nachträgliche Mitteilung der grenzüberschreitenden Observation ermöglicht.

¹⁰ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Beispielsweise ist ein bilateraler Vertrag mit der Tschechischen Republik in Kraft, der Artikel zur polizeilichen wie auch zur justiziellen Zusammenarbeit enthält. Artikel 28 Absatz 2 dieses Vertrags ermöglicht in dringenden Fällen eine nachträgliche Mitteilung.¹¹ Ähnliche Bestimmungen sind in bilateralen Verträgen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Slowenien, der Slowakischen Republik, Deutschland, Ungarn und Italien enthalten. Nach den Angaben der österreichischen Polizei werden diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit in dringenden Fällen angewandt.

6. INHALT UND FORM DER EEA

6.1. Herausforderungen bezüglich der Form

Nach Ansicht der österreichischen Behörden ist das Ausfüllen des EEA-Formblatts umständlich und zeitaufwendig. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass im Vergleich zum Formblatt für den EuHB keine Anlage vorgesehen ist, die einen Teil der Informationen enthält, und dass die Länge des Formblatts zu Auslassungen führen kann.

Insbesondere in der Anfangsphase der Anwendung der EEA, d. h. in den Jahren 2018 und 2019, waren unvollständige Formblätter sehr häufig. Die Situation hat sich zwar verbessert, doch erhalten österreichische Rechtspraktiker nach wie vor unvollständige oder ungenaue EEA. Beispielsweise können Fragen für die zu vernehmenden Personen fehlen, oder es wird kein Zeitrahmen für eine angeforderte Überwachung festgelegt. In solchen Fällen erfolgt die Klärung in der Regel durch direkte Rücksprache.

Die österreichischen Behörden nannten einige weitere Beispiele. In einem Fall war die EEA inhaltlich unvollständig, da Informationen über den (geschätzten) Betrag der hinterzogenen Steuer fehlten. Diese Informationen sind unter anderem für die Feststellung der Zuständigkeit in Österreich erforderlich. In einem anderen Fall war der hinterzogene Steuerbetrag mit 8 000 EUR sehr gering, sodass die österreichische Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde um weitere Informationen zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit bat. Es stellte sich heraus, dass es sich um einen Tippfehler handelte und der tatsächliche Betrag sich auf 8 000 000 EUR belief.

¹¹

<https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004858&FassungVom=2024-01-01&Artikel=28&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>

Eine Überarbeitung des Anhangs A, um ihn kürzer und benutzerfreundlicher zu gestalten, könnte erwägenswert sein (siehe *Empfehlung Nr. 20*). Die österreichischen Behörden schlugen ferner vor, Abschnitt H in Abschnitt C zu übertragen, damit besondere Anforderungen nicht ausgelassen werden. Darüber hinaus wäre es hilfreich, wenn die Anordnungsbehörden in Abschnitt D weitere damit zusammenhängende Instrumente nennen würden (siehe *Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 8*).

Die Probleme bezüglich des e-EDES werden in Kapitel 8 behandelt.

6.2. Sprachenregelung und Probleme im Zusammenhang mit der Übersetzung

Gemäß § 55d Abs. 1 EU-JZG ist eine in Österreich zu vollstreckende EEA ins Deutsche zu übersetzen, es sei denn, der Anordnungsmitgliedstaat (im Folgenden „Anordnungsstaat“) gestattet, dass eine EEA in deutscher Sprache entgegengenommen wird, wenn er als Vollstreckungsstaat auftritt. Im letzteren Fall akzeptiert Österreich eine EEA in einer anderen Sprache (§ 55 Abs. 3 EU-JZG). Dies entspricht dem, was Österreich der Kommission gemäß Artikel 33 der Richtlinie mitgeteilt hat.

Die Rechtspraktiker gaben an, dass sie in Ausnahmefällen eine EEA in englischer Sprache akzeptieren könnten, solange sie nicht einem Richter vorgelegt werden muss. Vor Gericht werden alle Verfahren in deutscher Sprache geführt und müssen alle Unterlagen ins Deutsche übersetzt werden. Alle Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, sollten in Erwägung ziehen, EEA in englischer Sprache zu akzeptieren, zumindest in dringenden Fällen (siehe *Empfehlungen Nr. 2 und Nr. 9*).

Wenn Österreich der Vollstreckungsstaat ist, stellen sich nach den Erfahrungen von Rechtspraktikern gelegentlich Fragen zur Qualität von Übersetzungen, weil der Verdacht besteht, dass im Anordnungsstaat ein Online-Übersetzungstool und nicht ein qualifizierter Übersetzer herangezogen wurde. In einem Fall waren die Fragen an den zu vernehmenden Zeugen aufgrund der schlechten Übersetzung schwer verständlich. Es sei darauf hingewiesen, dass die vom e-EDES bereitgestellte automatische Übersetzung laut österreichischen Rechtspraktikern nicht sehr zufriedenstellend ist. In einigen wenigen Fällen wurden Übersetzungen überhaupt nicht bereitgestellt. Wenn sie eine EEA mit einer inakzeptablen Übersetzung erhalten, bitten die österreichischen Vollstreckungsbehörden in der Regel um eine neue Übersetzung. In einem Fall übersetzte die österreichische Vollstreckungsbehörde die EEA auf eigene Kosten ins Deutsche (siehe *Empfehlung Nr. 10*).

Der Gutachterausschuss geht davon aus, dass das im e-EDES bereitgestellte Online-Übersetzungstool nie für die förmliche Übersetzung einer EEA vorgesehen war. Vielmehr sollte es nur verwendet werden, um ein Verständnis des grundlegenden Inhalts zu erlangen, damit in dringenden Fällen eine Entscheidung über die zuständige Vollstreckungsbehörde oder vorbereitende Maßnahmen getroffen werden können.

Es wurde von einigen Fällen berichtet, in denen es als Anordnungsbehörde schwierig war, die anwendbare Sprachenregelung des Vollstreckungsstaats zu ermitteln, weshalb die österreichischen Behörden es begrüßen würden, wenn der EJN-Atlas mit genauen Informationen über die anwendbare Sprachenregelung aktualisiert würde (siehe *Empfehlung Nr. 11*).

6.3. EEA, die mehrere Ersuchen enthalten

Die österreichischen Behörden berichteten von keinen schwerwiegenden Problemen bezüglich zusätzlicher oder bedingter EEA oder der Aufteilung von EEA.

Die österreichischen Behörden haben keine Probleme mit der Vollstreckung mehrerer Ersuchen. Im Falle mehrerer Maßnahmen, an denen mehrere zuständige Vollstreckungsbehörden in Österreich beteiligt sind, empfehlen österreichische Rechtspraktiker den Erlass einer einzigen EEA. Eine der zuständigen Staatsanwaltschaften würde in diesem Fall die Vollstreckung der verschiedenen Maßnahmen mit den anderen Staatsanwaltschaften koordinieren. In der Praxis wäre die Polizei für die Koordinierung z. B. mehrerer Hausdurchsuchungen zuständig. Die Anordnungsbehörde würde mittels Anhang B darüber unterrichtet, dass die EEA von verschiedenen Staatsanwaltschaften vollstreckt wird.

Die österreichischen Behörden gaben an, dass die praktischen Vorkehrungen die Hauptschwierigkeit bei der Koordinierung der Vollstreckung mehrerer EEA zu sein scheinen, die innerhalb eines oft sehr engen Zeitrahmens erfolgen müssen. Die praktischen Vorkehrungen betreffen insbesondere die Kommunikation mit Polizeidienststellen, die ebenfalls eigene Vorbereitungen treffen müssen. Einige Fälle wurden über direkte Kontakte gelöst, andere mit Unterstützung von Eurojust.

6.4. Mündlich erlassene EEA

Die österreichischen Vollstreckungsbehörden sind der Ansicht, dass eine mündliche EEA über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinausgeht. Eine mündlich erlassene EEA könnte jedoch in einem sehr dringenden Fall akzeptiert werden, sofern schnellstmöglich eine schriftliche EEA erlassen wird. Bislang wurde von keinen Fällen mündlich erlassener österreichischer EEA berichtet.

7. NOTWENDIGKEIT, VERHÄLTNISMÄßIGKEIT UND RÜCKGRIFF AUF EINE ERMITTLEMENTSMAßNAHME ANDERER ART

§ 5 StPO sieht eine allgemeine rechtliche Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vor, wenn Behörden und Gerichte Zwangsmaßnahmen und Vollstreckungsbefugnisse ausüben.

Dieser allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt nach § 1 Abs. 2 EU-JZG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 ARHG auch für die im EU-JZG geregelten Verfahren. Eine EEA wird nach einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme erlassen, wobei die Hauptkriterien die Schwere der Straftat und die im Falle einer Verurteilung zu erwartende Strafe sind. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung prüfen die Anordnungsbehörden auch, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen ausreichen würden.

Im Falle Österreichs als Vollstreckungsbehörde wurde die Verhältnismäßigkeit einer EEA durch Rechtsbehelfe infrage gestellt. Die Gerichte haben jedoch geurteilt, dass die Verhältnismäßigkeit der von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen EEA in Österreich nicht überprüft werden kann.¹²

Die österreichischen Rechtspraktiker gaben an, dass es nicht viel Fälle gegeben habe, in denen Artikel 10 der Richtlinie in der Praxis angewandt werden musste. Als Beispiel für einen Rückgriff auf eine weniger einschneidende Maßnahme nannten österreichische Rechtspraktiker EEA, die zur Durchsuchung der Räumlichkeiten einer Bank/eines Finanzinstituts erlassen wurden. Anstatt eine Hausdurchsuchung anzuordnen, erteilten die österreichischen Vollstreckungsbehörden der Bank eine Herausgabeanordnung für bestimmte Unterlagen. Die österreichischen Vollstreckungsbehörden unterrichten die Anordnungsbehörde in der Regel vor der Vollstreckung über den Rückgriff.

¹² 22 Bs 256/18k Oberlandesgericht Wien.

8. ÜBERMITTLUNG DES EEA-FORMBLATTS UND DIREKTE KONTAKTE

Österreichische Rechtspraktiker erachten es für ausreichend, EEA auf elektronischem Wege zu übermitteln. Dies wird von den österreichischen Behörden auch als ausreichend sicher betrachtet. Ersucht die Vollstreckungsbehörde jedoch um die Übermittlung des Originals der EEA per Post, so müssen die österreichischen Behörden diesem Ersuchen gemäß § 56 Abs. 7 EU-JZG nachkommen. Um eine sicherere Kommunikation zu gewährleisten, schloss sich die Staatsanwaltschaft Wien als eine der ersten Behörden am 14. Juni 2022 an das e-EDES an, was den sicheren Austausch von EEA innerhalb des e-CODEX¹³ ermöglicht (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 2* und *Empfehlung Nr. 12*). Für Behörden, die sich noch nicht am e-EDES beteiligen, gilt die Übermittlung von EEA per E-Mail oder Fax als ausreichend sicher.

Wenngleich Österreich das e-EDES eingeführt hat, wurden von Rechtspraktikern mehrere Mängel festgestellt. Da Anhang A im e-EDES eine auszufüllende Maske ist, muss die Anordnungsbehörde die EEA zunächst ausfüllen und erlassen und anschließend die für die österreichische Verfahrensakte benötigten Unterlagen als PDF extrahieren. Folglich dauert der Erlass einer EEA über das e-EDES viel länger. Ferner muss jede Kommunikation innerhalb des e-EDES in die österreichische digitale Verfahrensakte übertragen werden, indem sie aus dem e-EDES extrahiert wird. Darüber hinaus ist die Qualität der maschinellen Übersetzung sehr schlecht und wird von der Staatsanwaltschaft Wien nicht mehr akzeptiert. Angesichts dieser Feststellungen wäre es sinnvoll, wenn die Kommission die bereits festgestellten Mängel untersuchen würde (siehe *Empfehlung Nr. 22*). Ein weiterer verbesserungswürdiger Bereich wäre eine Verknüpfung zwischen dem e-EDES und dem EJN-Atlas (siehe *Empfehlungen Nr. 23 und Nr. 25*).

Die österreichischen Behörden verwenden den EJN-Atlas, um die zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zu ermitteln. In einigen wenigen Fällen war die Angabe der zuständigen Behörde im EJN-Atlas falsch oder nicht auf dem neuesten Stand. Eine aktualisierte Liste von Vollstreckungsbehörden wäre hilfreich (siehe *Empfehlung Nr. 11*).

¹³ Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726.

Die österreichischen Behörden stehen in direktem Kontakt mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten. In komplexeren oder problematischen Fällen wenden sich österreichische Rechtspraktiker erforderlichenfalls an das Bundesministerium für Justiz, das EJN und Eurojust. Eurojust wurde während des Vor-Ort-Besuchs mehrfach erwähnt, nicht nur als zuverlässiger Übermittlungskanal für EEA, sondern auch in Bezug auf seine Koordinierungsfunktion. Es besteht ein guter Kontakt mit dem österreichischen Büro bei Eurojust.

9. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG DER EEA UND FORMALITÄTEN

9.1. Anerkennung und Vollstreckung entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

Die Richtlinie beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. So sind Vollstreckungsbehörden verpflichtet, ihnen übermittelte EEA ohne weitere Formalitäten anzuerkennen und so zu vollstrecken, als wäre die Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie) – ein Grundsatz, der auf Effizienz, Einfachheit und Zweckmäßigkeit abzielt und exzessive Ersuchen um zusätzliche Informationen begrenzen soll.

Im Falle Österreichs als Vollstreckungsbehörde bezieht sich § 55e Abs. 1 EU-JZG auf die zur Vollstreckung der Ermittlungsmaßnahme erforderlichen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Mit § 55e Abs. 5 EU-JZG wird Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt und vorgeschrieben, dass binnen 30 Tagen über die Vollstreckung der EEA zu entscheiden ist. Das österreichische Recht sieht keine förmliche Anerkennungsentscheidung vor. § 55f EU-JZG sieht vor, dass die EEA unverzüglich, spätestens jedoch binnen 90 Tagen, zu vollstrecken ist.

9.2. Einhaltung von Formalitäten

In den Antworten auf den Fragebogen gaben österreichische Vollstreckungsbehörden an, dass sie derzeit nicht verlangen, dass der EEA die entsprechende gerichtliche Genehmigung beigefügt wird.

Während des Vor-Ort-Besuchs wurde bestätigt, dass eine diesbezügliche Änderung des § 55a Abs. 1 Nr. 9 EU-JZG in Erwägung gezogen wird. Diese Änderung wäre eine Reaktion auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-724/19, *Spetsializirana Prokuratura*, in der die Staatsanwaltschaft eine EEA erlassen hatte, um Zugang zu Standort- und Übertragungsdaten im Zusammenhang mit Telekommunikation zu erhalten. Nach dem nationalen Recht der Anordnungsbehörde konnte diese Maßnahme jedoch nur von einem Richter angeordnet werden, und die Staatsanwaltschaft hatte keine gerichtliche Anordnung für diese Maßnahme beantragt. Stattdessen wurde die EEA ohne eine zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung oder Genehmigung erlassen. Der EuGH entscheid, dass die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen keine EEA erlassen kann.

Aus der Sicht Österreichs als Anordnungsbehörde wird in der EEA in der Regel auf die österreichischen nationalen gerichtlichen Anordnungen verwiesen. In Anbetracht des oben genannten Urteils ist geplant, dies mit der nächsten Änderung des EU-JZG verbindlich vorzuschreiben. Die nationale gerichtliche Anordnung wird der EEA jedoch nicht beigefügt, es sei denn, die angeforderte Ermittlungsmaßnahme betrifft eine Hausdurchsuchung; in diesen Fällen ist die nationale Anordnung in der Regel beigefügt, da die gerichtliche Anordnung der von der Maßnahme betroffenen Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei Vollstreckung der Hausdurchsuchung zugestellt werden muss.

Aus Sicht Österreichs als Vollstreckungsbehörde sieht § 55d Abs. 6 EU-JZG vor, dass einem Ersuchen um Vollstreckung einer EEA, das vom österreichischen Recht abweichende Verfahren erfordert, entsprochen werden muss, es sei denn, diese Verfahren würden wesentliche innerstaatliche Rechtsgrundsätze verletzen (Umsetzung des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie). Es gab Fälle, in denen die österreichischen Vollstreckungsbehörden den Anordnungsstaat im Falle einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahme um eine Kopie der nationalen gerichtlichen Anordnung ersuchten.

Österreichische Rechtspraktiker erläuterten ferner, dass einige Mitgliedstaaten von dem Verdächtigen verlangen, seine Aussage während einer Vernehmung unter Eid abzugeben. Dies ist zwar im österreichischen Recht nicht vorgesehen, doch wenn diese Formalität ausdrücklich verlangt wird, kommen die österreichischen Vollstreckungsbehörden dem Ersuchen nach, auch wenn dies nach österreichischem Recht folgenlos ist. Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass dieser Ansatz zur Befolgung von nach österreichischem Recht unbekannten Verfahrensformalitäten ein bewährtes Verfahren ist, da eine solche Flexibilität wesentlich zu einer zügigen und ordnungsgemäßen Vollstreckung der EEA beiträgt und die Zulässigkeit von Beweismitteln im Anordnungsstaat berücksichtigt (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 3*).

Die österreichischen Rechtspraktiker gaben an, dass sie als Anordnungsbehörde – abgesehen von der Zustellung der nationalen Durchsuchungsanordnung an die betroffene Person – in der Regel keine besonderen Formalitäten bei der Vollstreckung der EEA verlangen.

Während des Vor-Ort-Besuchs wurde darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der EEA-Regelung wesentlich einfacher ist, die Anwesenheit ausländischer Beamter/Rechtsanwälte während der Vollstreckung von Ermittlungsmaßnahmen in Österreich zu ermöglichen. Nach der alten Rechtshilferegelung musste das Justizministerium ihre Anwesenheit genehmigen. Nun kann der für die Vollstreckung der EEA zuständige Staatsanwalt über die Anwesenheit ausländischer Beamter oder Rechtsanwälte entscheiden.

10. ZULÄSSIGKEIT VON BEWEISMITTELN

Artikel 82 Absatz 2 AEUV betreffend die Möglichkeit, Mindestvorschriften im Hinblick auf die gegenseitige Zulässigkeit von Beweismitteln zu erlassen, wurde noch nicht umgesetzt, was Raum für Unsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweismitteln in den verschiedenen Rechtssystemen der EU-Mitgliedstaaten schafft.

Als Anordnungsbehörden verlangen die österreichischen Behörden in der Regel keine besonderen Formalitäten bei der Vollstreckung von EEA. Österreichische Rechtspraktiker sind daher auf keine besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Beweismitteln gestoßen, die sich aus der Nichteinhaltung bestimmter Formalitäten oder Verfahren bei der Vollstreckung der EEA ergeben. Die österreichische StPO enthält nur begrenzte Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweismitteln: Beweismittel gelten im Allgemeinen als zulässig, sofern sie nicht gesetzlich für unzulässig erklärt wurden.

Der Ausschluss von Beweismitteln ist nur unter bestimmten Umständen möglich, z. B., wenn eine Person bei der Vernehmung als Zeuge nicht ordnungsgemäß über ihre Rechte unterrichtet wurde oder wenn Aussagen durch Folter oder Drohungen erlangt wurden usw. Erklärt der Richter solche Beweismittel für zulässig, so kann das Urteil in einem Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden. Wenn die gerichtliche Genehmigung für eine Echtzeitüberwachungsmaßnahme (z. B. Telefonüberwachung, Audio-/Videoüberwachung an einem privaten Ort) oder die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten erfolgreich angefochten wird, ordnet das Rechtsmittelgericht die Löschung der durch die aufgehobenen Maßnahmen erhobenen Beweismittel an.

11. GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT

Weder das EU-JZG noch die Richtlinie enthalten eine allgemeine Bestimmung zum Grundsatz der Spezialität; die einzige Ausnahme ist die Bestimmung zur zeitweiligen Überstellung (Artikel 22 Absatz 8 der Richtlinie, umgesetzt durch § 55g Abs. 6 EU-JZG). Der Gutachterausschuss weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Spezialität auf die EEA sowie die Szenarien, für die er gilt, unterschiedlich auslegen, was auch mit Fragen der Rechtmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Vertraulichkeit in Verbindung steht. Es lassen sich mehrere Situationen ausmachen, in denen der Grundsatz der Spezialität möglicherweise anwendbar ist oder zu unterschiedlichen Auslegungen führen könnte.

Aus den Antworten auf den Fragebogen sowie den während des Vor-Ort-Besuchs erteilten Auskünften geht hervor, dass Österreich im Allgemeinen der Auffassung ist, dass der Grundsatz der Spezialität im Rahmen der Vollstreckung von EEA nicht anwendbar ist.

Es gibt jedoch eine Ausnahme, da der Grundsatz der Spezialität ausdrücklich für die Überwachung von Kommunikation vorgesehen ist. § 55l Abs. 3 EU-JZG sieht vor, dass die Ergebnisse einer solchen Überwachung von der Anordnungsbehörde nicht in anderen Verfahren wegen einer anderen als der in der EEA genannten strafbaren Handlung verwendet werden dürfen, es sei denn, Österreich als Vollstreckungsbehörde hat zuvor seine Zustimmung erteilt.

Österreichische Rechtspraktiker berichteten, dass sie bislang nicht mit Fällen zu tun hatten, in denen die Beweismittel, die durch eine von österreichischen Behörden erlassene EEA erlangt wurden, in anderen inländischen Verfahren benötigt wurden.

Da die österreichischen Behörden an den Grundsatz der Rechtmäßigkeit gebunden sind, müsste eine inländische Ermittlung eingeleitet werden, wenn aus den Ergebnissen der Vollstreckung einer EEA hervorgeht, dass eine andere Straftat als diejenige, die zum Erlass einer EEA geführt hat, begangen wurde. Während des Vor-Ort-Besuchs erläuterten österreichische Rechtspraktiker, dass sie aus ihrer Sicht als Vollstreckungsbehörde nicht die Zustimmung des Anordnungsstaats einholen müssten, wenn sie die im Rahmen der Vollstreckung einer EEA wegen einer anderen Straftat erlangten Beweismittel in einem nationalen Verfahren verwenden müssten.

Der Anordnungsstaat wird daher nicht unbedingt über die Einleitung nationaler Verfahren oder die Verwendung von Beweismitteln für andere Zwecke unterrichtet. Die österreichischen Behörden bestätigten jedoch, dass sie die Zustimmung des Anordnungsstaats zur Verwendung von im Rahmen der Vollstreckung einer EEA erhobenen Beweismitteln einholen würden, wenn der Anordnungsstaat darum ersucht (siehe *Empfehlungen Nr. 3 und Nr. 13*).

In Bezug auf die Frage, ob in den nationalen Rechtsvorschriften besondere Grundsätze der Spezialität vorgesehen sind, verwiesen die österreichischen Behörden auf die *Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates* (im Folgenden „Strafverfolgungsrichtlinie“).

Nach österreichischer Auslegung sieht die Strafverfolgungsrichtlinie den freien Datenverkehr vor, wenn die Datenschutzgrundsätze (z. B. Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit) eingehalten werden. Die Strafverfolgungsrichtlinie enthält spezifische Bestimmungen über den Datenaustausch mit Drittländern, wie etwa das Erfordernis der Zustimmung, woraus der Schluss gezogen wird, dass Mitgliedstaaten untereinander keine Zustimmung einholen müssen.

Der Gutachterausschuss weist darauf hin, dass es unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, ob der Grundsatz der Spezialität auf die EEA anwendbar ist und, wenn ja, in welchem Umfang und unter welchen Umständen. Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass die Datenschutzvorschriften der Strafverfolgungsrichtlinie nicht mit dem Grundsatz der Spezialität austauschbar sind, wenngleich beide Konzepte unbestreitbar miteinander verflochten sind, und dass Datenschutzvorschriften durchaus Merkmale des Grundsatzes der Spezialität aufweisen. Beim Grundsatz der Spezialität geht es jedoch um die *Beschränkungen der Verwendung von Beweismitteln*, während es beim Datenschutz eher um den *Grundsatz der Zweckmäßigkeit der erhobenen Daten* geht.

In Anbetracht dieser Feststellungen und der Tatsache, dass diese Fragen nicht spezifisch für Österreich sind, ersucht der Gutachterausschuss den EU-Gesetzgeber, die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA und ihr Zusammenspiel mit den Datenschutzgrundsätzen klarzustellen (siehe *Empfehlung Nr. 20*).

12. VERTRAULICHKEIT

Während des Vor-Ort-Besuchs vertraten österreichische Rechtspraktiker die Auffassung, dass die Vertraulichkeitsanforderungen des Artikels 19 der EEA-Richtlinie Vorschriften über die Offenlegung und Transparenz in Bezug auf die Verfügbarkeit von Informationen und das Zugangsrecht der Öffentlichkeit betreffen.

In Österreich sind alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Erlass, der Anerkennung und der Vollstreckung der EEA Teil der nationalen Verfahrensakte (einschließlich der nationalen Anordnung und des EEA-Formblatts). Vor der Anklageerhebung kann der Zugang zur Verfahrensakte eingeschränkt werden; nach der Anklageerhebung muss die Verfahrensakte dem Verdächtigen und seinem Verteidiger in vollem Umfang offengelegt werden.

Österreichische Rechtspraktiker berichteten über einige Probleme im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Vertraulichkeit. Bei einer Ermittlung musste die österreichische Anordnungsbehörde eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats einholen, um zu beurteilen, ob Ermittlungen in Österreich aufgrund der Anwendung des Artikels 54 des SDÜ unzulässig sind. Die Entscheidung wurde von der Vollstreckungsbehörde mit der Bedingung vorgelegt, dass sie keinen Zugang zur Verfahrensakte erhält, was die übermittelten Informationen für das Strafverfahren in Österreich nutzlos machen würde.

In einem anderen Fall wollte die Vollstreckungsbehörde Teile der Kommunikation mit der österreichischen Anordnungsbehörde vertraulich behandeln. Letztere teilte der Vollstreckungsbehörde mit, dass gemäß der StPO sämtliche amtliche Kommunikation Teil der Strafverfolgungsakte sei und dass Artikel 19 der Richtlinie keine solche Ausnahme von den Offenlegungsvorschriften vorsehe.

13. GRÜNDE FÜR DIE VERSAGUNG DER VOLLSTRECKUNG

Die in der Richtlinie vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung (Artikel 11 und andere in Kapitel IV der Richtlinie genannte Gründe) stellen eine erschöpfende Liste dar, die restriktiv auszulegen ist, da diese Gründe eine Ausnahme vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darstellen. Daher gibt es im Rahmen der EEA-Regelung keinen Spielraum für die Versagung der Vollstreckung von EEA aus Gründen, die nicht in der Richtlinie enthalten sind.

13.1. Umsetzungsvorschriften

Alle Gründe für die Versagung der Vollstreckung nach österreichischem Recht sind gemäß § 55a EU-JZG zwingend. Dies steht im Gegensatz zu den Vorschriften und Grundsätzen, die sich aus den Bestimmungen der Richtlinie ergeben, wonach alle Gründe für die Versagung der Vollstreckung fakultativ sind. Somit sollte es im Ermessen der Vollstreckungsbehörde liegen, von Fall zu Fall zu entscheiden, und sich nicht um eine im Voraus festgelegte Entscheidung des nationalen Gesetzgebers handeln, die ausnahmslos für alle Situationen gilt.

Während des Vor-Ort-Besuchs erläuterten die österreichischen Behörden, dass die Gründe für die Versagung der Vollstreckung zwingend seien, damit sie mit den zwingenden Versagungsgründen im Rahmen des EuHB übereinstimmen, die nach den österreichischem nationalen Rechtsvorschriften ebenfalls alle zwingende Gründe sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Österreich in der Vergangenheit für diese Praxis kritisiert wurde.

Die österreichischen Behörden sind der Auffassung, dass die Umsetzung von ausschließlich fakultativen Gründen nach der Rechtsprechung des EuGH und gemäß dem nationalen Rechtsrahmen, der bestimmte Kriterien vorschreibt, auf die sich die Gründe für die Versagung der Vollstreckung stützen können, durchaus problematisch wäre. Es würde nicht ausreichen, die Versagungsgründe einfach nach österreichischem Recht fakultativ zu machen, sondern es müsste vielmehr für jeden einzelnen Grund für die Versagung der Vollstreckung eine Reihe von Kriterien aufgenommen werden, um mit der österreichischen Verfassung vereinbar zu sein, was eine sehr schwierige, wenn nicht gar unmögliche Aufgabe für den Gesetzgeber zu sein scheint (z. B., welche Kriterien für die Versagung der Vollstreckung gemäß dem Grundsatz *ne bis in idem* aufzunehmen sind) und sich als kontraproduktiv erweisen könnte, wenn die Kriterien zu restriktiv oder unvollständig sind.

Zusammenfassend sind die österreichischen Behörden der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen zwingenden und fakultativen Gründen für die Versagung der Vollstreckung am besten auf Unionsebene in der Richtlinie geregelt werden sollte, da Österreich nicht der einzige Mitgliedstaat ist, in dem alle oder einige der Gründe für die Versagung der Vollstreckung als zwingend umgesetzt wurden.

Der Gutachterausschuss nimmt die Bedenken Österreichs gebührend zur Kenntnis, legt Österreich aber dennoch nahe, eine Änderung der Umsetzungsvorschriften in Erwägung zu ziehen, um alle Gründe für die Versagung der Vollstreckung fakultativ zu machen, wie in der Richtlinie vorgesehen (siehe *Empfehlung Nr. 4*). Die derzeitige einschlägige Umsetzung birgt die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Anwendung von zeitweiligen Überstellungen (siehe Kapitel 20.1) und Vernehmungen per Videokonferenz (siehe Kapitel 20.2). Während des Vor-Ort-Besuchs hob die österreichische Delegation hervor, dass der EU-Gesetzgeber bei anderen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen zwingenden und fakultativen Gründen für die Versagung der Vollstreckung unterschieden habe.

Andererseits ist der Gutachterausschuss der Auffassung, dass die Zusammenfassung aller Gründe für die Versagung der Vollstreckung in einem einzigen Artikel im EU-JZG ein bewährtes Verfahren darstellt, da ein klarer und umfassender Rahmen zu diesem Thema geschaffen wird (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 4*).

13.2. Gründe für die Versagung der Vollstreckung in der Praxis

Eurojust zufolge waren die beiden häufigsten Gründe für die Versagung der Vollstreckung, die bei der Bearbeitung von Fällen durch Eurojust festgestellt wurden, die beiderseitige Strafbarkeit (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie) und der Grundsatz *ne bis in idem* (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie).

Österreichische Rechtspraktiker berichteten über sehr wenige Fälle, in denen Gründe für die Versagung der Vollstreckung geltend gemacht wurden, sei es als Anordnungs- oder Vollstreckungsbehörde. Stellt sich jedoch die Frage nach einer möglichen Versagung der Vollstreckung, so halten die österreichischen Behörden in der Regel Rücksprache mit der entsprechenden Behörde, wenn ein solcher Schritt sinnvoll erscheint. Ist beispielsweise die in der EEA aufgeführte Straftat nach österreichischem Recht eindeutig nicht strafbar, so ist eine Rücksprache sinnlos.

Die häufigsten Gründe für die Versagung der Vollstreckung, mit denen die österreichischen Behörden sowohl als Anordnungs- als auch als Vollstreckungsstaat konfrontiert sind, sind das fehlende Vorliegen einer beiderseitigen Strafbarkeit und nationale Beschränkungen der Anwendung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben g bzw. h der Richtlinie.

Schließlich teilten die österreichischen Behörden dem Gutachterausschuss während des Vor-Ort-Besuchs mit, dass derzeit in Erwägung gezogen werde, die „Grundrechte“ und andere Versagungsgründe nach österreichischem Recht, die in der EEA recht weit gefasst sind, zu ändern, um der Rechtsprechung des EuGH Rechnung zu tragen, was den Anwendungsbereich der Versagungsgründe entsprechend der Rechtsprechung des EuGH einschränken würde.

Mit dem Gutachterausschuss wurde das Thema erörtert, dass es bei der Beantragung einer Hausdurchsuchung wichtig ist, dass die angegebene Adresse für die Durchsuchung korrekt ist. Enthält die EEA eine falsche Adresse, so gilt die EEA als ungültig und würde nicht vollstreckt. Ermittelt die österreichische Polizei jedoch die korrekte Adresse, so würde der Staatsanwalt das Problem durch direkte Rücksprachen mit der Anordnungsbehörde lösen. Der Grund für diesen strengen Ansatz ist, dass eine Hausdurchsuchung einer richterlichen Zustimmung bedarf und die entsprechende Adresse nicht formlos geändert werden kann.

13.3. Beiderseitige Strafbarkeit

Österreichische Rechtspraktiker hatten nicht mit Fällen zu tun, in denen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie in Bezug auf die in Anhang D festgelegte Kategorie von Straftaten angewandt wurde oder in denen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit in Bezug auf die in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen geltend gemacht wurde, sei es als Anordnungs- oder als Vollstreckungsbehörde.

13.4. Grundrechte und grundlegende Rechtsprinzipien

Vollstreckungsbehörden stehen in Österreich immer wieder vor Problemen bei EEA, bei denen die Anordnungsbehörde um eine Videokonferenz ersucht, um dem Beschuldigten die Teilnahme an der gesamten Verhandlung zu ermöglichen. Solche Ersuchen können in Österreich nicht vollstreckt werden, da die österreichischen Behörden der Auffassung sind, dass sie nicht mit den Grundprinzipien des österreichischen Verfahrensrechts vereinbar seien, insbesondere dem Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 13 StPO), dem Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden „EMRK“)) und dem Recht auf (sofortigen) Zugang zu einem Rechtsanwalt (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK). Zudem kann den österreichischen Behörden zufolge argumentiert werden, dass in Artikel 1 der Richtlinie die Erhebung von Beweismitteln als ihr Ziel festgelegt wird, während die Teilnahme an der gesamten Verhandlung weit über die Erhebung von Beweismitteln hinausgeht.

Während des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich gemacht, dass Vernehmungen per Videokonferenz während der Hauptverhandlung in Österreich niemals akzeptiert werden. Nach Auffassung des Gutachterausschusses könnten gelegentliche Vernehmungen beschuldigter Personen während der Verhandlung per Videokonferenz jedoch auch dem Zweck der Beweiserhebung dienen. Daher ersucht der Gutachterausschuss Österreich, die Möglichkeit vorzusehen, zumindest gelegentliche Vernehmungen des Beschuldigten per Videokonferenz während der Hauptverhandlung zuzulassen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass Österreich nicht der einzige Mitgliedstaat ist, der diesen Standpunkt teilt.

Just die Frage, ob die Teilnahme der beschuldigten Person an der Verhandlung per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat nach der Richtlinie zulässig ist, ist Gegenstand eines anhängigen Verfahrens vor dem EuGH (siehe Rechtssache C-285/23, *Linte*). Der Gutachterausschuss empfiehlt dem Unionsgesetzgeber, die Frage, gegebenenfalls in Anbetracht des Ergebnisses des anhängigen Verfahrens, erneut zu prüfen (siehe *Empfehlungen Nr. 5 und Nr. 24*; siehe auch weitere Informationen zu diesem Thema in Kapitel 20.2).

13.5. Ne bis in idem

Gemäß der Richtlinie sehen die österreichischen Rechtsvorschriften den Grundsatz *ne bis in idem* als Grund für die Versagung der Vollstreckung vor, mit einer Ausnahme, die in der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen ist: wenn die beschuldigte Person im Verfahren vor der Anordnungsbehörde eine bestimmte Ermittlungsmaßnahme oder Erhebung von Beweismitteln beantragt hat (§ 55a Abs. 1 Nr. 3 EU-JZG).

Die österreichischen Behörden sind auf keine spezifischen Probleme im Zusammenhang mit der Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* gestoßen. Dennoch erwähnte der Vertreter der Anwaltskammer während des Vor-Ort-Besuchs, dass seiner Ansicht nach der Grundsatz *ne bis in idem* manchmal verletzt wird – ohne jedoch ein konkretes Fallbeispiel zu nennen – und eine der Schwächen der EEA-Regelung darstellt.

14. FRISTEN

Die Bestimmungen zu Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung stellen einen der Mehrwerte der EEA-Regelung dar und haben sich positiv auf die justizielle Zusammenarbeit ausgewirkt.

Alle in Artikel 12 der Richtlinie vorgesehenen Fristen wurden durch § 55e Abs. 5 (einschließlich Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie über die Entscheidung über vorläufige Maßnahmen), § 55f Abs. 1 und § 55j EU-JZG angemessen in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt.

Die österreichischen Vollstreckungsbehörden halten die Fristen in der Regel ein. Auf weitere Fragen des Gutachterausschusses zur Einhaltung von Fristen durch Österreich während des Vor-Ort-Besuchs gaben österreichische Rechtspraktiker an, dass ihnen keine Beispiele einfielen, in denen Fristen nicht eingehalten wurden, selbst in komplexen Fällen, die mehrere Ermittlungsmaßnahmen umfassten. Die Einhaltung von Fristen durch Österreich stellt daher ein bewährtes Verfahren dar (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 5*).

Als Anordnungsbehörde berichteten österreichische Rechtspraktiker über Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten wurden. Die Gründe für die Verzögerungen werden von der Vollstreckungsbehörde oft nicht mitgeteilt. Die Beurteilung der Dringlichkeit, wenn Österreich als Anordnungsbehörde auftritt, erfolgt in erster Linie gemäß den Kriterien des Anhangs A Abschnitt B. Ein wichtiges Kriterium, das in der EEA nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist jedoch die Tatsache, dass sich der Verdächtige derzeit in Haft befindet.

Die österreichischen Behörden gaben im Fragebogen an, dass sie als Vollstreckungsbehörde in der Regel der Dringlichkeitsbeurteilung der Anordnungsbehörde folgen; während des Vor-Ort-Besuchs erwähnten österreichische Rechtspraktiker, dass sie in Fällen, in denen das Dringlichkeitserfordernis nicht aus dem Inhalt der EEA hervorgeht, eine eigene Beurteilung vornehmen. Sollte diese Beurteilung zu dem Schluss kommen, dass die Vollstreckung der EEA nicht dringend ist, so würden die österreichischen Behörden anschließend die Standardfristen anwenden. Nach Ansicht des Gutachterausschusses wäre es für alle Mitgliedstaaten ratsam, Rücksprache mit der Anordnungsbehörde zu halten oder um zusätzliche Informationen zu ersuchen, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Vollstreckung einer EEA in dringenden Fällen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens erfolgen muss (siehe *Empfehlung Nr. 14*).

Darüber hinaus empfiehlt der Gutachterausschuss den Mitgliedstaaten, Fristen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzuhalten und den Anordnungsstaat über Verzögerungen unter Angabe der Gründe für die Verzögerung zu unterrichten (siehe *Empfehlung Nr. 15*).

In Bezug auf dringende Fälle ersucht der Gutachterausschuss die Mitgliedstaaten ferner, dem nationalen Mitglied von Eurojust die Möglichkeit einzuräumen, EEA gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1727 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (im Folgenden „Eurojust-Verordnung“) zu erlassen.

15. GRÜNDE FÜR DEN AUF SCHUB DER ANERKENNUNG ODER VOLLSTRECKUNG

§ 55f Abs. 2 EU-JZG enthält eine Bestimmung über die Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung, die Artikel 15 der Richtlinie entspricht. Gemäß dieser Bestimmung wird die Vollstreckung einer in der EEA angeforderten Ermittlungsmaßnahme aufgeschoben, wenn (1) sie den Zweck laufender Ermittlungen gefährden würde oder (2) die Beweismittel in einem inländischen Strafverfahren benötigt werden.

In der Richtlinie sind die Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung permissiv formuliert, während sie im EU-JZG zwingende Gründe für einen Aufschub darstellen.

Das österreichische nationale Recht regelt nicht ausdrücklich die Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Gründe für den Aufschub wegfallen (Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie), sieht jedoch die Verpflichtung zur Unterrichtung über den Aufschub, dessen Gründe und voraussichtliche Dauer und das Ende des Aufschubs der Vollstreckung vor (§ 55j Abs. 5 und 6 EU-JZG, wie in Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie vorgesehen).

Daten zu Fällen, in denen die Vollstreckung einer EEA aufgeschoben wurde, werden von den österreichischen Behörden nicht erhoben, und ihnen fielen keine konkreten Beispiele aus der Praxis ein.

16. RECHTSBEHELFE

16.1. Informationen über Rechtsbehelfe

Eine Anordnungsbehörde muss im Falle einer Ermittlungsmaßnahme, die eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine Genehmigung des Gerichts erfordert, die Anordnung erlassen oder Genehmigungen einholen, bevor eine EEA erlassen werden kann. Diese Entscheidungen/Genehmigungen sind auch der betroffenen Person und dem Verdächtigen – sofern diese Informationen die laufenden Ermittlungen nicht gefährden – zusammen mit Informationen über Rechtsbehelfe vorzulegen. Im Falle eines erfolgreichen Rechtsbehelfs erstrecken sich die Wirkungen auch auf den Erlass der EEA.

Darüber hinaus sieht das österreichische Recht vor, dass die Anordnungsbehörde die Vollstreckungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats benachrichtigt, wenn ein Einspruch wegen Rechtsverletzung erhoben oder ein Rechtsbehelf gegen die in der EEA enthaltene Maßnahme in Österreich eingelegt wurde (§ 56a EU-JZG). Zusammen mit § 55j Abs. 8 EU-JZG, der Österreich als Vollstreckungsstaat verpflichtet, die Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats über Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckung einer EEA zu unterrichten, wird mit diesen Artikeln Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie umgesetzt.

Während des Vor-Ort-Besuchs erfuhr der Gutachterausschuss, dass es keine unmittelbar bekannten Fälle gibt, in denen Rechtsbehelfe gegen Strafverfolgungs- oder gerichtliche Anordnungen zum Erlass von EEA eingelegt wurden; es sei jedoch darauf hingewiesen, dass zu diesem Thema keine zuverlässigen Daten vorliegen. Der Vertreter der Anwaltskammer in Österreich gab auch an, dass Verteidiger offenbar nur wenig Erfahrung mit Rechtsbehelfen in Bezug auf EEA haben. Bezuglich Fristen erachtete der vorgenannte Vertreter sechs Wochen für ausreichend, um einen Rechtsbehelf gegen eine Strafverfolgungsanordnung einzulegen; die 14-Tage-Frist für Rechtsbehelfe gegen eine gerichtliche Entscheidung sei jedoch zu kurz.

Ein möglicher Grund für den vom Vertreter der Anwaltskammer erwähnten Mangel an praktischer Erfahrung ist, dass EEA meist in der Vorverhandlungsphase erlassen werden, in der Verdächtige oft noch keinen Rechtsbeistand haben; daher sind die Fristen für einen möglichen Rechtsbehelf oft bereits abgelaufen. Berücksichtigt man zudem den Kosten-Nutzen-Aspekt der Einlegung eines Rechtsbehelfs, so wäre eine Anfechtung der in einer EEA angeforderten Ermittlungsmaßnahme nur sinnvoll, wenn eine eindeutige Verletzung der Rechte des Verdächtigen vorliegt.

16.2. Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen

Das österreichische Recht sieht keine spezifischen Rechtsbehelfe gegen die im Rahmen einer EEA vollstreckten Ermittlungsmaßnahmen vor; daher sind dieselben Rechtsbehelfe verfügbar wie gegen ähnliche Anordnungen/Genehmigungen von Ermittlungsmaßnahmen, die in inländischen Fällen erlassen wurden. Nach § 55e Abs. 4 EU-JZG sind Rechtsbehelfe verfügbar (1) gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Europäische Ermittlungsanordnung zu vollstrecken, (2) gegen die gerichtliche Entscheidung und (3) gegen Rechtsverletzungen im Rahmen der Vollstreckung der Maßnahme. Ferner ist festgelegt, dass die Gründe für den Erlass einer EEA gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie nur im Anordnungsstaat geprüft werden können. In Österreich haben Rechtsbehelfe eine aufschiebende Wirkung auf die Übermittlung von Beweismitteln.

Die nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfe unterscheiden sich je nach der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird: § 106 StPO ist im Falle eines Rechtsbehelfs gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft anwendbar, §§ 88 ff. StPO im Falle eines Rechtsbehelfs gegen Anordnungen der zuständigen Gerichtsbehörden.

16.2.1. Rechtsbehelf gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft nach § 106 StPO

Nach § 106 StPO kann jede Person, die eine Verletzung ihrer persönlichen Rechte in Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft geltend macht, beim Gericht Einspruch erheben, wenn

- die Ausübung eines Rechts nach der StPO verweigert wurde oder
- eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder vollstreckt wurde.

Eine Verletzung persönlicher Rechte liegt nicht vor, wenn das Gesetz von einer verbindlichen Regelung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsführung absieht und von diesem Ermessen im Geiste des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.

Dieser Rechtsbehelf ist sowohl gegen die Entscheidung zur Vollstreckung der EEA als auch gegen die Art und Weise anwendbar, wie die Ermittlungsmaßnahme von den österreichischen Behörden vollstreckt wird.

Wird ein Rechtsbehelf gegen die Zulassung einer Ermittlungsmaßnahme eingelegt, so ist jeder Einspruch gegen die Anordnung oder Vollstreckung dieser Maßnahme mit der Beschwerde zu verbinden, und das zuständige Gericht entscheidet über beide Beschwerden.

Einsprüche müssen binnen sechs Wochen, nachdem Kenntnis von der behaupteten Verletzung persönlicher Rechte erlangt wurde, bei der Staatsanwaltschaft erhoben werden, wobei unter anderem darzulegen ist, auf welche Weise dem Einspruch stattzugeben sei. Betrifft der Einspruch Maßnahmen einer anderen Strafverfolgungsbehörde, so muss die Staatsanwaltschaft dieser Strafverfolgungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Staatsanwaltschaft muss prüfen, ob die behauptete Rechtsverletzung vorliegt, dem Einspruch, soweit er berechtigt ist, entsprechen und der Person, die den Einspruch erhoben hat, diese Entscheidung und die Art und Weise, wie dem Einspruch entsprochen wurde, mitteilen. Die Person hat dennoch das Recht, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn sie der Auffassung ist, dass dem Einspruch nicht entsprochen wurde. In diesem Fall oder wenn die Staatsanwaltschaft dem Einspruch nicht binnen vier Wochen entspricht, muss die Staatsanwaltschaft den Einspruch unverzüglich an das Gericht weiterleiten. Das Gericht muss der Person, die den Einspruch erhebt, die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Strafverfolgungsbehörde zustellen, um ihr Gelegenheit zu geben, sich binnen einer vom Gericht gesetzten Frist von höchstens sieben Tagen zu äußern.

Während des Vor-Ort-Besuchs wurde dem Gutachterausschuss mitgeteilt, dass Staatsanwaltschaften Rechtsbehelfen in der Regel angemessen stattgeben, sodass die Gerichte in der Regel nicht mit Einsprüchen befasst werden müssen.

16.2.2. Rechtsbehelf gegen Anordnungen des Gerichts gemäß §§ 88 ff. StPO

Nach §§ 88 ff. StPO werden Rechtsbehelfe gegen eine gerichtliche Anordnung, mit der eine Maßnahme genehmigt oder angeordnet wird, vom Rechtsmittelgericht entschieden und müssen unter anderem darlegen, auf welche Weise die Rechte der Person verletzt wurden. Beschwerden müssen binnen 14 Tagen nach der Veröffentlichung oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person Kenntnis von der Nichtbehebung der Verletzung der persönlichen Rechte Kenntnis erlangt, schriftlich oder elektronisch eingebracht werden oder im Falle der mündlichen Verkündung beim Gericht zu Protokoll gegeben werden.

Betrifft die Beschwerde eine gerichtliche Anordnung, mit der ein Antrag der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zugelassen wurde, so ist die Beschwerde bei dem Gericht einzubringen, das die Entscheidung getroffen hat; dieses hat die Beschwerde, gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme, unverzüglich an das Rechtsmittelgericht weiterzuleiten. Nach § 88 Abs. 4 StPO gilt eine Beschwerde jedoch als fristgerecht eingebracht, wenn sie entweder bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsmittelgericht eingelegt wurde.

Die Beschwerde und die entsprechende Akte sind unverzüglich dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, was jedoch den Ablauf des Verfahrens nicht verzögern darf; erforderlichenfalls sind nach § 88 Abs. 3 StPO Kopien der für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Aktenteile zurückzubehalten.

16.3. Die Rolle der Verfahrensakte im Strafverfahren

Ein sehr wichtiges Merkmal ist, dass alle Informationen in einer Verfahrensakte als Beweismittel in der Hauptverhandlung gelten, auch wenn sie im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit erlangt wurden. Eine zusätzliche gerichtliche Validierung ist nicht erforderlich (siehe Kapitel 10 für weitere Informationen zur Zulässigkeit von Beweismitteln und Kapitel 16.4 zum Zugang zur Verfahrensakte). Alle Verfahrensschritte müssen in die Verfahrensakte aufgenommen werden.

Alle relevanten Daten werden in ein Fallbearbeitungssystem eingegeben, bei dem es sich um ein einheitliches Register für alle strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Fälle in Österreich handelt. Österreich befindet sich derzeit in einer Übergangsphase und verwendet sowohl papiergestützte als auch elektronische Akten; es strebt an, ab Ende 2025 alle Akten elektronisch zu führen. Unabhängig vom Format, in dem die Unterlagen aufbewahrt werden, werden alle Schritte des Verfahrens, wie etwa der Erlass oder Erhalt einer EEA, in der Verfahrensakte erfasst. Nach Erhalt einer EEA werden die in der EEA enthaltenen Namen abgeglichen, um mögliche Verbindungen zu nationalen Ermittlungen festzustellen. Es ist jedoch nicht möglich, nach einzelnen Telefonnummern oder Bankkonten zu suchen.

16.4. Zugang zur Verfahrensakte

Nach österreichischem Recht hat der Verdächtigte/Beschuldigte ein Recht auf Zugang zur Verfahrensakte, das jedoch unter bestimmten Umständen während der Vorverhandlungsphase eingeschränkt werden kann, wenn der Zugang zu allen Verfahrensakten das Verfahren der Staatsanwaltschaft zu behindern droht. Spätestens mit der Einreichung der Anklageschrift beim Gericht muss dem Verdächtigen die gesamte Verfahrensakte zugänglich gemacht werden. Je nach Maßnahme haben auch Personen, die nicht beschuldigt werden, aber von der Maßnahme betroffen sind, ein Recht auf Zugang zu den erhobenen Beweismitteln.

Als Vollstreckungsbehörde muss Österreich die betroffene Person in allen Fällen, in denen eine EEA vollstreckt wurde, über die Ermittlungsmaßnahme unterrichten, da die betroffene Person das Recht hat, die Entscheidung zur Vollstreckung der EEA anzufechten, und daher zu gegebener Zeit über die Rechtsbehelfe unterrichtet werden muss. Die österreichischen Behörden teilten dem Gutachterausschuss nach dem Vor-Ort-Besuch mit, dass die Entscheidung/Anordnung der Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Gerichtsbehörden in der Praxis oft zusammen mit den erhobenen Beweismitteln an den Anordnungsstaat übermittelt wird und der Anordnungsstaat gebeten wird, den Verdächtigen und andere betroffene Personen, die sich im Anordnungsstaat aufhalten, zu unterrichten. Bei sehr einschneidenden Ermittlungsmaßnahmen (d. h. den in § 147 Abs. 1 StPO aufgeführten) unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht den Verdächtigen und andere betroffene Personen jedoch direkt.

Österreich verlangt daher vom Anordnungsstaat Informationen über den angemessenen Zeitpunkt, ab dem der Verdächtige über die Vollstreckung einer EEA unterrichtet werden kann.

Bei einigen Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Vernehmungen eines Verdächtigen oder Zeugen oder Durchsuchung und Beschlagnahme) wird die Anerkennungsanordnung und somit die EEA der von der Maßnahme betroffenen Person/Rechtsperson im Voraus oder an Ort und Stelle bekannt gegeben, die auch die Möglichkeit hat, die Anerkennung anzufechten, und in jedem Fall Zugang zur Verfahrensakte und somit zur EEA hätte. Die EEA ist Teil der Anerkennungs-/Vollstreckungsentscheidung nach § 55e Abs. 1 EU-JZG.

In Bezug auf Bankinformationen und Informationen von Finanzinstituten werden die österreichischen Vollstreckungsbehörden und die entsprechenden Finanzinstitute in der Regel angewiesen, dem Kontoinhaber weder die Anordnung (einschließlich der EEA) noch die darin enthaltenen Informationen bekannt zu geben. Infolgedessen werden Kontoinhaber in der Regel nicht über die Beweiserhebung und die Vollstreckung der EEA unterrichtet.

Eine weitere Ausnahme von der Regel, dass der betroffenen Person/Rechtsperson die vollständige Anordnung (einschließlich der EEA) letztlich zugestellt wird, sind Beweismittel, die von Telekommunikationsdienstleistern erhoben werden, da diese nach nationalem Recht keinen Rechtsbehelf gegen Anordnungen einlegen können. Sie erhalten lediglich die Anordnung, die keine Gründe für die Vollstreckung der EEA enthält.

Während der Vor-Ort-Begutachtung berichtete der Vertreter der Anwaltskammer, dass Anwälte einen guten elektronischen Zugang zur Verfahrensakte hätten; neue Teile der Verfahrensakte würden jedoch nicht immer automatisch hochgeladen, sodass Zugang beantragt werden müsse, was ein Problem darstellen könne, wenn die Verteidigung keine Kenntnis vom Vorliegen neuer Maßnahmen oder Akten hat. Dies ist ein praktisches Problem, das nicht speziell mit der EEA zusammenhängt.

17. ÜBERMITTLUNG VON BEWEISMITTELN

Artikel 13 der Richtlinie wurde durch § 55l EU-JZG umgesetzt. Nach österreichischem Recht sind Beweismittel, die durch die Vollstreckung einer EEA erlangt wurden, unverzüglich der Anordnungsbehörde oder einem ihrer Vertreter zu übermitteln, es sei denn, die EEA verlangt den Verbleib der Beweismittel in Österreich. Spezifische Bestimmungen beziehen sich auf Fälle der Vernehmung durch technische Mittel in Form von Audio- und Videoübertragungen oder im Wege einer Telefonkonferenz, bei denen nur das Protokoll übermittelt wird, sowie auf Fälle der Überwachung von Kommunikation, für die der Grundsatz der Spezialität ausdrücklich vorgesehen ist (§ 55l Abs. 3 EU-JZG).

Während der Vor-Ort-Begutachtung gaben die österreichischen Behörden an, dass Beweismittel grundsätzlich umgehend an die bei der Vollstreckung einer EEA anwesenden Anordnungsbehörden übermittelt werden können. Grundsätzlich gibt es keine aufschiebende Wirkung auf die Übermittlung von Beweismitteln, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, es sei denn, es handelt sich um Informationen von Banken oder Finanzinstituten, bei denen ein Rechtsbehelf der Bank oder des Finanzinstituts aufschiebende Wirkung hätte. Das Rechtsmittelgericht kann auf Antrag der betroffenen Person eine aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine weitere Ausnahme wären beispielsweise Gegenstände, die in den Räumlichkeiten verschiedener Berufsgruppen, wie etwa Rechtsanwälte oder anderer an das Berufsgeheimnis gebundener Berufe, beschlagnahmt werden, bei denen die Übermittlung der Beweismittel zunächst von den Gerichten genehmigt werden muss.

In diesem Zusammenhang sieht § 551 Abs. 4 EU-JZG hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung der in Kapitel 16 des vorliegenden Gutachtens genannten Rechtsbehelfe vor, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine der in § 55e Abs. 4 EU-JZG vorgesehenen Handlungen (d. h. 1. gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die EEA zu vollstrecken, 2. gegen die gerichtliche Entscheidung und 3. gegen Rechtsverletzungen im Rahmen der Vollstreckung der Maßnahme) das für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständige Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Übermittlung aufschieben muss, bis eine Entscheidung über den Rechtsbehelf ergangen ist, es sei denn, die Dringlichkeit des von der Anordnungsbehörde geführten Verfahrens oder der Schutz subjektiver Rechte in diesem Verfahren überwiegen das Interesse des Rechtsschutzes, und sofern eine Beschwerde nach dem Gesetz nicht ohnehin aufschiebende Wirkung hat. Darüber hinaus muss die Übermittlung in jedem Fall aufgeschoben werden, wenn die Übermittlung die Rechte der betroffenen Person schwerwiegend und unwiederbringlich verletzen würde.

Als Anordnungsbehörde und nach § 56b EU-JZG, der Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie umsetzt, sind die von einem anderen Vollstreckungsstaat erlangten Beweismittel zu vernichten, wenn die Vollstreckung der EEA oder die Vollstreckung der darin enthaltenen Maßnahme im Vollstreckungsstaat rückwirkend für unzulässig erklärt wurde. Die österreichischen Behörden berichteten, dass keine Fälle bekannt sind, in denen diese Bestimmung angewandt wurde.

18. INFORMATIONSPFLICHT

Die in Artikel 16 vorgesehene Informationspflicht ist ein wichtiger Aspekt der Richtlinie, der dazu dient, eine direkte Kommunikation zwischen dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat herzustellen und der Anordnungsbehörde die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat zu verfolgen.

In diesem Zusammenhang dient die Verpflichtung, der Anordnungsbehörde Anhang B zu übermitteln, um den Erhalt der EEA zu bestätigen, als Sicherheit, dass die EEA eingegangen ist, und zugleich der Berechnung des Beginns der in Artikel 12 der Richtlinie vorgesehenen Fristen.

Die österreichischen Anordnungsbehörden hatten mit zahlreichen Fällen zu tun, in denen Anhang B von den Vollstreckungsbehörden nicht übermittelt wurde. In solchen Fällen erkundigen sich die österreichischen Behörden in der Regel nach einer gewissen Zeit nach dem Stand der Vollstreckung. In einigen Fällen wurde eine Erinnerung versandt; in einem Fall wurde die EEA erneut übermittelt. Führt dieses Vorgehen nicht dazu, dass die Vollstreckungsbehörde Anhang B übermittelt, so greift die Anordnungsbehörde in der Regel auf die Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz, des EJN oder von Eurojust zurück.

Die österreichischen Behörden antworteten im Fragebogen, dass sie als Vollstreckungsbehörde Anhang B in der Regel gemäß § 55j Nr. 1 EU-JZG an die Anordnungsbehörde übermitteln. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde angegeben, dass einige Rechtspraktiker die zuständige Anordnungsbehörde direkt per E-Mail kontaktieren, anstatt Anhang B zu übermitteln. Die E-Mail wird anschließend in die digitale Akte aufgenommen. Überdies wird die Übermittlung des Anhangs B nicht für notwendig erachtet, wenn EEA über Eurojust eingehen.

Im Allgemeinen halten österreichische Rechtspraktiker Anhang B für zweckmäßig; während des Vor-Ort-Besuchs erwähnten Rechtspraktiker jedoch, dass Kontaktdaten von den Vollstreckungsbehörden in der Praxis oft unvollständig angegeben werden (z. B. fehlen E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer), was eine direkte Kontaktaufnahme erschwert.

Der Gutachterausschuss legt den Mitgliedstaaten nahe, in Anhang B vollständige Kontaktdaten anzugeben, damit sein Zweck, eine direkte Kommunikation im Hinblick auf eine effizientere und zügigere Vollstreckung der EEA zu ermöglichen, erreicht wird (siehe *Empfehlung Nr. 16*).

19. KOSTEN

Die österreichischen Behörden sind als Anordnungsbehörden bei der Rücksprache mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu der Frage, ob und wie die mit der Vollstreckung einer EEA verbundenen Kosten geteilt werden könnten oder wie die EEA aufgrund der Kosten geändert werden könnte, nicht auf Schwierigkeiten gestoßen. In einigen wenigen Fällen jedoch, in denen sie als Vollstreckungsbehörde auftraten und die Kosten auf 50 000 EUR oder mehr stiegen, führten Rücksprachen zu einer Verkürzung des Zeitraums, für den eine Telefonüberwachung angefordert wurde.

In Bezug auf die Kriterien für außergewöhnlich hohe Kosten verweist die Begründung des EU-JZG auf Erwägungsgrund 23 der Richtlinie und die darin enthaltenen Beispiele, wie etwa komplexe Sachverständigengutachten, umfangreiche Polizeieinsätze oder Überwachungstätigkeiten über einen langen Zeitraum. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Bestellung von Pflichtverteidigern nicht als außergewöhnlich hoch betrachtet werden.

20. SPEZIFISCHE ERMITTLEMENTSMAßNAHMEN

20.1. Zeitweilige Überstellung

Während des Vor-Ort-Besuchs berichteten österreichische Rechtspraktiker über keine besonderen Probleme im Zusammenhang mit der zeitweiligen Überstellung. § 55g EU-JZG regelt die Überstellung inhaftierter Personen, wenn Österreich der Vollstreckungsstaat ist, unabhängig davon, ob die Person in Österreich oder im Ausland inhaftiert ist. Die nationalen Bestimmungen spiegeln offenbar die Richtlinie wider und enthalten darüber hinaus spezifische Elemente, die in eine Vereinbarung zwischen den für die Vollstreckung solcher EEA erforderlichen Justizbehörden aufzunehmen sind (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 6*).

Im Gegensatz zum EuHB kann die zeitweilige Überstellung der inhaftierten Person unter Verwendung des Instruments der EEA nur im Hinblick auf die Beweiserhebung erfolgen.

Nach § 55a Abs. 1 Nr. 10 EU-JZG ist die Vollstreckung einer EEA zum Zweck der Überstellung einer inhaftierten Person nicht zu bewilligen, wenn eine solche Überstellung aus Österreich geeignet ist, die Haft zu verlängern. Der österreichische Gesetzgeber hat beschlossen, von dem Versagungsgrund nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie keinen Gebrauch zu machen; es ist daher unerheblich, ob eine Person der Überstellung zustimmt, wenn Österreich als Vollstreckungsstaat auftritt. Zu bedenken ist, dass nach § 55a Abs. 1 EU-JZG alle umgesetzten Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung zwingend sind und keinen Ermessensspielraum zulassen (siehe Kapitel 13.1 und *Empfehlung Nr. 4*).

In der Bestimmung, die den Fall regelt, dass Österreich Anordnungsstaat ist, wird auf die Zustimmungserklärung verwiesen, die der EEA beizufügen ist (§ 56 Abs. 4 EU-JZG).

20.2. Vernehmung per Videokonferenz

Die Vernehmung per Videokonferenz in Strafverfahren ist ein innovativer Ansatz, der die Art und Weise der Beweiserhebung und -führung revolutioniert hat und für mehr Effizienz, Zugänglichkeit und Genauigkeit bei der Rechtsverfolgung sorgt. Die Einführung von Videokonferenztechnologien könnte zu einem effizienteren Justizsystem führen, Rückstände bei der Bearbeitung von Fällen abbauen und den Gang der Justiz beschleunigen. Durch die Abschaffung von Anforderungen der physischen Anwesenheit könnten Justizbehörden mehr Fälle in kürzerer Zeit bearbeiten, was zu einer schnelleren Erledigung und einer Entlastung des Justizsystems führen würde.

Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass die Weiterentwicklung der Rechtslandschaft einen ständig zunehmenden und weit verbreiteten Einsatz von Ermittlungsmaßnahmen, die Vernehmungen per Videokonferenz in Strafverfahren umfassen, beinhaltet wird. Daher ist es von größter Bedeutung, eine geeignete Infrastruktur und einen angemessenen Rechtsrahmen für Videokonferenzen sicherzustellen.

Die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie erscheint angemessen, mit einer Ausnahme: Im österreichischen Recht wurde entgegen der Richtlinie die fehlende Zustimmung des Verdächtigen oder der beschuldigten Person als zwingender Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung eingeführt (siehe Kapitel 13.1 und *Empfehlung Nr. 4*).

Während des Vor-Ort-Besuchs berichteten österreichische Rechtspraktiker, dass das Zustimmungsverfahren in der Praxis unterschiedlich gehandhabt werde, wobei einige Staatsanwälte vorab um Zustimmung bitten, während andere erst um Zustimmung ersuchen, wenn die zu vernehmende Person vor den Behörden erscheint. Ignoriert die Person den ersten Antrag, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Haftbefehl erlassen werden.

Österreichische Rechtspraktiker sind in Bezug auf die Frage, wo die Videokonferenz stattfindet, nicht auf Probleme gestoßen und wiesen darauf hin, dass die Vernehmung im Falle Österreichs als Vollstreckungsstaat bei der Staatsanwaltschaft stattfindet. Während der Verhandlungsphase findet die Vernehmung von Zeugen per Videokonferenz vor den Gerichten statt.

Die österreichischen Behörden haben von keinen Schwierigkeiten in Bezug auf den verfahrensrechtlichen Status der zu vernehmenden Person berichtet. Das österreichische Recht sieht die Möglichkeit der Vernehmung des Verdächtigen per Videokonferenz vor; das Gesetz beschränkt die mögliche Nutzung einer Videokonferenz jedoch auf die Ermittlungen: Nach § 153 Abs. 4 StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Aussage aufnehmen, und nach § 176 Abs. 3 StPO kann eine Vernehmung zur Verlängerung der Untersuchungshaft per Videokonferenz durchgeführt werden. Daher ist es sowohl während der Hauptverhandlung als auch in Rechtsmittelverfahren nicht möglich, den Beschuldigten per Videokonferenz zu vernehmen. Die einzige Ausnahme gilt für Pandemiesituationen.

Zwar werden die Gründe anerkannt, aufgrund derer das österreichische Recht die Vernehmung von Angeklagten per Videokonferenz im Verhandlungsstadium nicht vorsieht, doch ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit und das Recht auf Verteidigung Beschränkungen unterworfen werden können, wenn dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten erforderlich und verhältnismäßig ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gutachterausschuss Österreich, sein nationales Recht dahin gehend zu ändern, dass EEA vollstreckt werden können, in denen um die Vernehmung eines Beschuldigten per Videokonferenz während der Verhandlungsphase zu Beweiszwecken ersucht wird (siehe *Empfehlung Nr. 5* und Kapitel 13.4).

Wie bereits in Kapitel 13.4 dargelegt, empfiehlt der Gutachterausschuss dem Unionsgesetzgeber, die Frage der Teilnahme der beschuldigten Person an der Verhandlung per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat erneut zu prüfen (siehe *Empfehlung Nr. 24*).

Einige Mitgliedstaaten verlangen von dem Verdächtigen, seine Aussage unter Eid abzugeben. Dies ist nach österreichischem Recht nicht erforderlich. Wird jedoch ausdrücklich um diese Formalität ersucht, so kommen die österreichischen Vollstreckungsbehörden diesem Ersuchen nach, wenngleich dies nach österreichischem Recht folgenlos ist (siehe Kapitel 9.2 und *bewährtes Verfahren Nr. 3*).

Aus seiner Sicht als Vollstreckungsbehörde hat Österreich von Problemen damit berichtet, dass die von den Anordnungsbehörden vorgeschlagenen Termine manchmal nicht eingehalten werden können. Nach Ansicht österreichischer Rechtspraktiker wäre es sinnvoll, wenn die Anordnungsbehörden einen Zeitrahmen von mindestens zwei oder drei Wochen vor dem angeforderten Termin vorsehen, und sollten sie circa drei alternative Termine für die Videokonferenz angeben (siehe *Empfehlung Nr. 17*).

Die österreichischen Behörden sind mit technischen Mitteln für die Durchführung von Videokonferenzen sehr gut ausgestattet. Der Vor-Ort-Besuch ergab, dass die meisten Staatsanwaltschaften und Gerichte in Österreich über eine angemessene Ausstattung mit Audio/Video-Verbindungen in den Räumlichkeiten der zuständigen Justizbehörden verfügen und somit in der Lage sind, diese Ermittlungsmaßnahme sowohl als Anordnungs- als auch Vollstreckungsbehörde umzusetzen. Österreich verfügt innerhalb der Justiz über ein automatisiertes Buchungssystem für Videokonferenzen, das sicherstellt, dass Kontaktdaten und technische Angaben vorab eingegeben und korrekt sind (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 7*).

20.3. Vernehmung per Telefonkonferenz

Wie in der Richtlinie geregelt, kann diese Maßnahme nach nationalem Recht nur in Bezug auf Sachverständige und Zeugen umgesetzt werden. Ein Ersuchen, Verdächtige oder beschuldigte Personen telefonisch zu vernehmen, ist einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung der EEA gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 11 letzter Halbsatz EU-JZG.

20.4. Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten sowie Bank- und sonstige Finanzgeschäfte

In Bezug auf Bankinformationen und Informationen von Finanzinstituten können diese verpflichtet werden, dem Kontoinhaber weder die Anordnung (einschließlich der EEA) noch die darin enthaltenen Informationen bekannt zu geben. Die Strafverfolgungsbehörden machen von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch. Infolgedessen werden Kontoinhaber in der Regel nicht über die Beweiserhebung unterrichtet.

Wenngleich es im EU-JZG keine Bestimmungen gibt, die den Artikeln 26 und 27 der Richtlinie entsprechen, wurden während des Vor-Ort-Besuchs keine Schwierigkeiten festgestellt. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der StPO.

20.5. Verdeckte Ermittlungen

Während des Vor-Ort-Besuchs berichteten österreichische Rechtspraktiker, dass dieses Instrument der Zusammenarbeit sowohl als Anordnungs- als auch als Vollstreckungsstaat den Einsatz der EEA erfordere und nicht Gegenstand der polizeilichen Zusammenarbeit sei. Nur wenn Österreich auf der Grundlage des Erhalts einer EEA ein inländisches Verfahren einleitet und somit zuständig ist, kann es die verdeckte Ermittlung ohne EEA durchführen. Es gab keine Probleme im Zusammenhang mit den Unterschieden zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Insbesondere die oben beschriebenen österreichischen Vorschriften sind nach Ansicht von Rechtspraktikern recht weit gefasst und ermöglichen eine einfache Vollstreckung.

Gemäß § 73 Abs. 1 EU-JZG ist der Einsatz eines Beamten eines Mitgliedstaats, der unter verdeckter oder falscher Identität in Österreich tätig ist, nur auf der Grundlage einer Anordnung, die vor Beginn eines solchen Einsatzes von der für das Gebiet, in dem der Einsatz geplant ist, zuständigen Staatsanwaltschaft erlassen wird, und nur auf der Grundlage eines Ersuchens einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats, die diesen Einsatz im Rahmen eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens oder Vorermittlungsverfahrens bewilligt hat, zulässig.

Die Bedingungen für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers in Österreich sind folgende: Die dem ausländischen Strafverfahren zugrunde liegenden Straftaten müssen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines EuHB erfüllen, und die Aufklärung der Straftaten ohne die geplanten Ermittlungshandlungen wäre aussichtslos oder wesentlich erschwert.

Schließlich sieht das Gesetz vor, dass der Einsatz nur für den Zeitraum angeordnet werden darf, der zur Erreichung seines Zwecks voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für einen Monat. Die Erteilung einer erneuten Bewilligung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen und wenn aufgrund bestimmter Tatsachen davon ausgegangen werden kann, dass der weitere Einsatz erfolgreich sein wird. § 55k Abs. 2 letzter Satz EU-JZG sieht vor, dass verdeckte Ermittler aus dem Ausland ausschließlich unter der Leitung und Aufsicht des Bundesministeriums für Inneres (Bundeskriminalamt) arbeiten dürfen.

Zusätzliche Vorschriften zur Durchführung verdeckter Ermittlungen finden sich in § 73 EU-JZG.

Für Angehörige der Polizei ist es aus verschiedenen Gründen oft schwierig, organisierte kriminelle Gruppen mit grenzüberschreitender Dimension zu unterwandern, z. B. weil sie mit einem Mitglied verwandt sein müssen usw. In Fällen, in denen die Möglichkeit besteht, Zivilisten als verdeckte Ermittler einzusetzen, ist es den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden gelungen, solche Gruppen zu unterwandern, unter anderem durch die Mitarbeit von Mitgliedern aus den unteren Ebenen der Organisation.

Nach § 129 Nr. 2 StPO ist unter verdeckten Ermittlungen der Einsatz von Beamten der Strafverfolgungsbehörde oder anderer von der Strafverfolgungsbehörde beauftragten Personen zu verstehen, die ihre amtliche Stellung oder ihren Auftrag weder offenlegen noch erkennen lassen. Somit muss ein verdeckter Ermittler nach österreichischem Recht nicht unbedingt ein nationaler Polizeibeamter sein (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 8*).

20.6. ÜBERWACHUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSVERKEHRS

Es gibt keine gemeinsame europäische Definition der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs. Die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs wird daher von den Mitgliedstaaten derzeit unterschiedlich ausgelegt. Einige Mitgliedstaaten haben sich für eine strenge Auslegung entschieden, wonach die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nur das Abhören von Telefongesprächen betrifft, während andere einen weiter gefassten Begriff gewählt haben, der auch andere Überwachungsmaßnahmen umfasst (z. B. Verwanzen von Fahrzeugen, GPS-Ortung, Überwachung durch trojanerähnliche Geräte oder Audioüberwachung an privaten Orten).

Nach österreichischem Recht umfasst die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nur das Abhören von Telefongesprächen. Eine Mitteilung nach Anhang C gemäß Artikel 31 der Richtlinie ist daher nur in Bezug auf das Abhören von Telefongesprächen möglich. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass österreichische Rechtspraktiker nicht über Erfahrungen mit Anhang C in Bezug auf Abhörmaßnahmen berichtet haben, sei es als Anordnungs- oder als Vollstreckungsstaat.

In Bezug auf die technischen Möglichkeiten, die abgehörten Gespräche gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie in Echtzeit an die Anordnungsbehörde weiterzuleiten, wiesen die österreichischen Vertreter darauf hin, dass die direkte Übermittlung der abgehörten Gespräche aufgrund der unterschiedlichen technischen Standards zwischen Strafverfolgungsbehörden und Diensteanbietern derzeit technisch schwierig, aber nicht unmöglich sei.

Auf Ad-hoc-Basis können jedoch Lösungen gefunden werden. Das Innenministerium berichtete, dass in den vergangenen Jahren zwei solcher Fälle gegeben habe. In einem Fall wurde der Telekommunikationsverkehr mit einer Zeitverzögerung von einigen Stunden von einer Behörde zur anderen übermittelt. Im anderen Fall übermittelten die österreichischen Behörden den Telekommunikationsverkehr an einen anderen Mitgliedstaat.

Andere Maßnahmen, wie etwa das Abhören eines Fahrzeugs oder die GPS-Ortung, werden – auch wenn keine technische Unterstützung erforderlich ist – als Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 28 der Richtlinie betrachtet, weshalb ein Anhang A erforderlich ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Ex-post-Mitteilungen und Ex-post-Validierungen für solche Maßnahmen nach dem österreichischen Rechtssystem nicht möglich sind.

Dennoch könnten die im Ausland erhobenen Informationen als Beweismittel in Österreich verwendet werden, wenn z. B. ein verwanztes Fahrzeug das österreichische Hoheitsgebiet unerwartet verlässt. Als Vollstreckungsstaat würde Österreich dem Anordnungsstaat mitteilen, dass eine Ex-post-Validierung nicht möglich sei, dass die EEA daher nicht vollstreckt werden könne und dass es Sache des Rechtssystems des Anordnungsstaats sei, über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Es gibt jedoch keinen einheitlichen Ansatz unter den österreichischen Rechtspraktikern. Österreichische Rechtspraktiker berichteten ferner, dass die Ermittlungsmaßnahme, ein Mikrofon in einem Fahrzeug zu installieren, um die Gespräche von Tätern in diesem Fahrzeug abzuhören, in der Praxis aufgrund der nationalen Bestimmungen, die den Einsatz von Wanzen weitgehend beschränken, nur schwer umzusetzen sei.

Nach Ansicht des Gutachterausschusses sollte Österreich in Anbetracht der Unmöglichkeit von Ex-post-Validierungen und Ex-post-Mitteilungen für Maßnahmen wie etwa das Verwanzen eines Fahrzeugs oder die GPS-Ortung geeignete Mechanismen schaffen, um die Zustimmung zu/Genehmigung der entsprechenden Maßnahme innerhalb des kürzestmöglichen Zeitrahmens zu erleichtern (siehe *Empfehlung Nr. 6*).

Der Einsatz von Schadsoftware (z. B. eines Trojaners) auf einem Gerät ist als Ermittlungsmaßnahme nicht vorgesehen und kann daher nicht genehmigt werden. Das Fehlen dieser Maßnahme könnte zur Schaffung eines „sicheren Hafens“ beitragen, da die österreichischen Behörden derzeit über keine rechtlichen Mittel für die Echtzeitüberwachung von Servern verfügen. In der Tat wiesen mehrere österreichische Rechtspraktiker darauf hin, dass diese Mängel – das Fehlen rechtlicher und praktischer Instrumente zur Überwachung verschlüsselter Kommunikation, über die andere Staaten verfügen – bedauerlich sind, insbesondere in Fällen organisierter Kriminalität. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine hochrangige Arbeitsgruppe über den Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung eingesetzt wurde, deren Bericht über die Echtzeitüberwachung von Servern für Herbst 2024 erwartet wird.

Vor diesem Hintergrund wird der Unionsgesetzgeber ersucht, klarzustellen, ob der Begriff „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ nach den Artikeln 30 und 31 auch andere Überwachungsmaßnahmen wie etwa das Verwanzen von Fahrzeugen, die GPS-Ortung und das Installieren von Spähsoftware umfasst, und – falls dies nicht der Fall ist – eine Änderung der Richtlinie in Erwägung zu ziehen, um besondere Bestimmungen zur Regelung solcher Maßnahmen einzuführen, einschließlich der Situation, in der keine technische Unterstützung seitens des betreffenden Mitgliedstaats benötigt wird (Mitteilungsmechanismus) (siehe *Empfehlung Nr. 20*).

21. STATISTIKEN

Die statistischen Daten über die Anwendung der Richtlinie werden im Rahmen des Fallbearbeitungssystems der österreichischen Justizbehörden (Verfahrensautomation Justiz – VJ) erhoben. Diese Datenerhebung erfolgt weitgehend automatisch, wenngleich bestimmte Informationen manuell eingegeben werden (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 9* und *Empfehlung Nr. 19*). Die von den österreichischen Behörden vorgelegten Statistiken beginnen am 1. Juli 2018, da das Gesetz zur Umsetzung der EEA an diesem Tag in Kraft trat. Die von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bearbeiteten EEA sind in den Statistiken nicht enthalten.

	Eingehende EEA	Ausgehende EEA	Versagungen	
			Eingehend	Ausgehend
1.7.2018 – 31.12.2018	318	478	1	9
2019	1065	1977	2	30
2020	1211	2685	4	37
2021	1261	3131	2	39
2022	1056	3596	0	74
Insgesamt	4911	11867	9	189

Darüber hinaus hat Eurojust die folgenden Statistiken zu Eurojust-Fällen, an denen Österreich beteiligt war und in denen EEA erlassen/erhalten wurden, übermittelt.

EEA Österreich	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
Bilaterale Fälle	3	22	52	76	93	125	371
Multilaterale Fälle	4	30	53	58	69	57	271
Fälle insgesamt	7	52	105	134	162	182	642

EEA Österreich	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
Fälle als Ersuchender	1	7	29	41	60	78	216
Fälle als Ersuchter	6	45	76	93	102	104	426
Fälle insgesamt	7	52	105	134	162	182	642

22. SCHULUNGEN

Als die Richtlinie umgesetzt wurde und im Juli 2018 in Kraft trat, erließ das Justizministerium ein Rundschreiben, einen sogenannten Leitfaden. In diesem Leitfaden werden die Merkmale des Gesetzes dargelegt und erläutert, wie das Instrument anzuwenden ist. Es wurde an die gesamte Justiz verteilt – an Staatsanwaltschaften wie auch an Strafgerichte.

Im Anschluss daran erhalten Rechtspraktiker in Österreich Fortbildungen zur EEA. Seit 2019 wurden elf nationale Schulungen für Richter und Staatsanwälte sowie für Gerichtsbedienstete durchgeführt, unter anderem zur EEA (siehe *bewährtes Verfahren Nr. 10* und *Empfehlung Nr. 18*). Die Schulungen erstrecken sich nicht nur auf die materiellrechtlichen Aspekte der EEA, sondern auch auf verfahrenstechnische und praktische Aspekte wie etwa den Einsatz des EEA-Referenzimplementierungsinstruments. Insgesamt nahmen 167 Rechtspraktiker an den Schulungen teil.

Darüber hinaus werden alle interessierten Rechtspraktiker eingeladen, an der vom Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) angebotenen Schulungen zur EEA teilzunehmen. Seit 2020 haben sechs österreichische Rechtspraktiker diese Schulungen absolviert; zwei davon wurden vom Bundesministerium für Justiz in Wien ausgerichtet. Die EJTN-Seminare werden auf der Schulungsplattform („Elektronisches Bildungsmanagement“) sowie im Intranet des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht und stehen Interessierten zur Anmeldung offen.

Sowohl die Aus- als auch die Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Bediensteten von Gerichten und Staatsanwaltschaften werden in Österreich in der Regel dezentral organisiert. Für die Organisation und Durchführung von Schulungen sind in erster Linie die vier Oberlandesgerichte in Wien, Graz, Linz und Innsbruck zuständig. Das Bundesministerium für Justiz fungiert dabei als Aufsichts- und Koordinierungsbehörde, wenngleich die Zahl der vom Bundesministerium für Justiz selbst angebotenen Schulungen in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat. In Bezug auf die EEA bieten die Oberlandesgerichte Wien, Graz und Linz sowie das Bundesministerium für Justiz seit 2019 Schulungen an.

Während des Vor-Ort-Besuchs beim Landesstrafgericht Wien berichteten die Richter, dass nicht viele Schulungen zur EEA organisiert werden; die Gerichte werden dieses Instrument nicht sehr oft an und sehen daher wenig Nutzen in der Teilnahme an Schulungen. Ein weiterer Faktor sei, dass den Richtern die Möglichkeit zur Teilnahme an den internationalen Schulungen möglicherweise nicht bewusst sei.

Das Justizministerium verfügt in seinem Intranet auch über Seiten zur internationalen Zusammenarbeit, die der gesamten Justiz zugänglich sind und einschlägige Links zu den von Eurojust und dem EJN erstellten Unterlagen zur EEA enthalten. Zusammenfassend hält es der Gutachterausschuss für angebracht, Österreich nahezulegen, mehr Schulungsmöglichkeiten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich der EEA, anzubieten, wenngleich bereits mehrere Schulungen für Rechtspraktiker stattfanden (siehe *Empfehlung Nr. 7*).

23. SCHLUSSBEMERKUNGEN, EMPFEHLUNGEN UND BEWÄHRTE VERFAHREN

23.1. Empfehlungen

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung und Anwendung der begutachteten Richtlinie konnte der mit der Beurteilung befasste Sachverständigenausschuss das System zufriedenstellend überprüfen.

Auf der Grundlage der Feststellungen erarbeitete der Gutachterausschuss mehrere Empfehlungen für die österreichischen Behörden. Darauf hinaus werden auf der Grundlage der verschiedenen bewährten Verfahren auch entsprechende Empfehlungen an die EU, ihre Organe und das EJN gerichtet.

Österreich sollte nach der Annahme dieses Berichts durch die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ in 18 Monaten ein Follow-up zu den unten genannten Empfehlungen durchführen.

23.1.1. Empfehlungen an Österreich

Empfehlung Nr. 1: Die österreichischen Anordnungsbehörden sollten in Abschnitt D des EEA-Formblatts weitere damit zusammenhängende Instrumente angeben (siehe Kapitel 6.1).

Empfehlung Nr. 2: Österreich sollte EEA auch in englischer Sprache akzeptieren, zumindest in dringenden Fällen (siehe Kapitel 6.2).

Empfehlung Nr. 3: Im Interesse der Koordinierung sollten die österreichischen Vollstreckungsbehörden die Anordnungsbehörde unterrichten, wenn infolge des Erhalts einer EEA oder von Beweismitteln, die im Rahmen einer EEA erhoben wurden, ein inländisches Verfahren eingeleitet wird, sofern der inländische Fall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fall steht, für den die EEA erlassen wurde (siehe Kapitel 11).

Empfehlung Nr. 4: Wenngleich der Gutachterausschuss die vorgebrachten Erläuterungen und die von den österreichischen Behörden während des Vor-Ort-Besuchs geäußerten Bedenken voll und ganz anerkennt, wird Österreich dennoch nahegelegt, eine Änderung der Umsetzungsvorschriften in Erwägung zu ziehen, um alle Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung fakultativ zu machen, wie in der Richtlinie vorgesehen (siehe Kapitel 13.1).

Empfehlung Nr. 5: Österreich wird ersucht, eine Änderung seines nationalen Rechts in Erwägung zu ziehen, um die Vollstreckung von EEA zu ermöglichen, die auf die Vernehmung des Beschuldigten per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat während der Verhandlungsphase zu Beweiszwecken gerichtet sind (siehe Kapitel 13.4 und 20.2).

Empfehlung Nr. 6: In Anbetracht der Unmöglichkeit von Ex-post-Validierungen und Ex-post-Mitteilungen sollte Österreich geeignete Mechanismen schaffen, um die Zustimmung zu/Genehmigung der entsprechenden Maßnahme innerhalb des kürzestmöglichen Zeitrahmens zu erleichtern (siehe Kapitel 20.6).

Empfehlung Nr. 7: Österreich wird nahegelegt, mehr Schulungsmöglichkeiten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich EEA, anzubieten (siehe Kapitel 22).

23.1.2. Empfehlungen an die anderen Mitgliedstaaten

Empfehlung Nr. 8: Wenn sie als Anordnungsstaat auftreten, sollten die Mitgliedstaaten in Abschnitt D des EEA-Formblatts weitere damit zusammenhängende Instrumente angeben (siehe Kapitel 6.1).

Empfehlung Nr. 9: Die Mitgliedstaaten sollten EEA auch in englischer Sprache akzeptieren, zumindest in dringenden Fällen (siehe Kapitel 6.2).

Empfehlung Nr. 10: Wenn sie als Anordnungsstaat auftreten, sollten die Mitgliedstaaten stets die Sprachenregelung des Vollstreckungsstaats beachten und erforderlichenfalls eine Übersetzung bereitstellen, die vorzugsweise nicht durch ein Online-Übersetzungstool angefertigt wurde (siehe Kapitel 6.2).

Empfehlung Nr. 11: Die Mitgliedstaaten sollten die *Fiches Belges* im EJN-Atlas auf dem neuesten Stand halten (siehe Kapitel 6.2 und 8).

Empfehlung Nr. 12: Die Mitgliedstaaten sollten den Prozess des Anschlusses an das e-EDES beschleunigen (siehe Kapitel 8).

Empfehlung Nr. 13: Im Interesse der Koordinierung sollten die Mitgliedstaaten, wenn sie als Vollstreckungsstaat auftreten, den Anordnungsstaat unterrichten, wenn infolge des Erhalts einer EEA oder von Beweismitteln, die im Rahmen einer EEA erhoben wurden, ein inländisches Verfahren eingeleitet wird, sofern der inländische Fall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fall steht, für den die EEA erlassen wurde (siehe Kapitel 11).

Empfehlung Nr. 14: Wenn sie als Vollstreckungsstaat auftreten, sollten die Mitgliedstaaten bei Zweifeln an der Dringlichkeit der EEA Rücksprache mit dem Anordnungsstaat halten (siehe Kapitel 14).

Empfehlung Nr. 15: Die Mitgliedstaaten sollten die Fristen einhalten und den Anordnungsstaat über Verzögerungen unter Angabe der Gründe für die Verzögerung unterrichten (siehe Kapitel 14).

Empfehlung Nr. 16: Die Mitgliedstaaten sollten Anhang B systematisch übermitteln und vollständige Kontaktdaten der Vollstreckungsbehörde (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse) angeben (siehe Kapitel 18).

Empfehlung Nr. 17: Beim Erlass einer EEA für eine Vernehmung per Videokonferenz sollten die Mitgliedstaaten, wenn sie als Anordnungsstaat auftreten, einen Zeitrahmen von mindestens zwei oder drei Wochen vor dem angeforderten Termin vorsehen und circa drei alternative Termine vorschlagen (siehe Kapitel 20.2).

Empfehlung Nr. 18: Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen zur EEA für Sachbearbeiter anbieten (siehe Kapitel 22).

Empfehlung Nr. 19: Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung der automatischen Erhebung von Daten in Bezug auf Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Erwägung ziehen (siehe Kapitel 21).

23.1.3. Empfehlungen an die Europäische Union und ihre Organe

Empfehlung Nr. 20: Der Unionsgesetzgeber wird ersucht, die Richtlinie in Bezug auf folgende Punkte zu überarbeiten:

- Einbeziehung der grenzüberschreitenden Observation zu Zwecken der Beweiserhebung (Kapitel 5.1);
- benutzerfreundlichere Gestaltung des Anhangs A (siehe Kapitel 6.1);
- Klarstellung der Anwendbarkeit des Grundsatzes der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA und seines Zusammenspiels mit den Datenschutzgrundsätzen (siehe Kapitel 11);
- Klarstellung, ob der Begriff „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ nach den Artikeln 30 und 31 auch andere Überwachungsmaßnahmen wie etwa das Verwanzen von Fahrzeugen, die GPS-Ortung und das Installieren von Spähsoftware umfasst, und – falls dies nicht der Fall ist – Erwägung einer Änderung der Richtlinie, um besondere Bestimmungen einzuführen, die auch solche Maßnahmen regeln, einschließlich der Situation, in der keine technische Unterstützung seitens des betreffenden Mitgliedstaats benötigt wird (Mitteilungsmechanismus) (siehe Kapitel 20.6).

Empfehlung Nr. 21: Die Kommission wird ersucht, Leitlinien für das Zusammenspiel zwischen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung vorzulegen (siehe Kapitel 5).

Empfehlung Nr. 22: Die Kommission wird ersucht, die bereits festgestellten Probleme mit dem e-EDES zu untersuchen (siehe Kapitel 8).

Empfehlung Nr. 23: Die Kommission wird ersucht, die Möglichkeit einer Verknüpfung des e-EDES mit dem EJN-Atlas zu prüfen (siehe Kapitel 8).

Empfehlung Nr. 24: Der Unionsgesetzgeber wird ersucht, die Frage der Teilnahme der beschuldigten Person an der Verhandlung per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls in Anbetracht des Ergebnisses des derzeit beim EuGH anhängigen Verfahrens, erneut zu prüfen (siehe Kapitel 13.4 und 20.2).

23.1.4. Empfehlungen an das EJN

Empfehlung Nr. 25: Das EJN wird ersucht, die Möglichkeit einer Verknüpfung des e-EDES mit dem EJN-Atlas zu prüfen (siehe Kapitel 8).

23.2. Bewährte Verfahren

Österreich wird für Folgendes gewürdigt:

1. Konsolidierung aller Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in einem einzigen Rechtsakt (siehe Kapitel 3);
2. Teilnahme am e-EDES-Pilotprojekt (siehe Kapitel 8);
3. Befolgung von nach österreichischem Recht unbekannten Verfahrensformalitäten, wenn die Anordnungsbehörde darum ersucht (siehe Kapitel 9.2);
4. Zusammenfassung aller vorgesehenen Gründe für die Versagung der Vollstreckung in einer einzigen Bestimmung des EU-JZG (siehe Kapitel 13.1);
5. Einhaltung von Fristen (siehe Kapitel 14);
6. Vorgabe spezifischer Elemente, die in eine Vereinbarung zwischen den Justizbehörden über die Vollstreckung von EEA zur zeitweiligen Überstellung aufzunehmen sind (siehe Kapitel 20.1);
7. das automatisierte Buchungssystem für Videokonferenzen (siehe Kapitel 20.2);
8. Ermöglichung des Einsatzes von Zivilisten als Mitarbeiter (siehe Kapitel 20.5);
9. die weitgehend automatische Datenerhebung (siehe Kapitel 21);
10. Einbeziehung von Gerichtsbediensteten in Schulungen zur EEA (siehe Kapitel 22).

ANNEX A: PROGRAMME FOR THE ON-SITE VISIT

Venue: Ministry of Justice, 1070 Wien, Museumstraße 7

Tuesday, 12 September 2023	
09:30	Welcome <ul style="list-style-type: none">- introduction of the AT experts and of the evaluation team;- brief presentations by representatives of the competent units of the Ministry of Justice about their respective functions regarding the EIO;
10:30	Coffee break
10:45	Meeting with prosecutors
12:00 – 13:00	Lunch break
13:15:	Continuation of meeting with prosecutors
15:15	Coffee break
15:30 – 16:30	Meeting with prosecutors and police officers
Wednesday, 13 September 2023	
09:30	Meeting with judges
11:00	Coffee break
11:15	Continuation of discussions with prosecutors
12:15 – 13:15	Lunch break
13:30	Meeting with prosecutors
14:45	Coffee break
15:30 – 16:30	Meeting with representatives of the Bar Association
Thursday, September 14th, 2023	
09:30	Debrief
10:30	Coffee break
11:00 - 12:00	Preliminary conclusions

ANNEX B: LIST OF ABBREVIATIONS

ACRONYMS AND ABBREVIATIONS	FULL TERM
ARHG	Act on Extradition and Mutual Assistance - <i>Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz</i>
CATS	Coordinating Committee in the area of police and judicial cooperation in criminal matters
CISA	Convention implementing the Schengen Agreement of 14 June 1985 between the Governments of the States of the Benelux Economic Union, the Federal Republic of Germany and the French Republic on the gradual abolition of checks at their common borders
CC ICFI	Competence Centre for International Cooperation in Fiscal Criminal Investigations
CJEU	Court of Justice of the European Union
CPC	Code of Criminal Procedure
Directive	Directive 2014/41/EU of the European Parliament and of the Council of 3 April 2014 on the European Investigation Order in criminal matters
EAW	European arrest warrant
ECHR	European Convention on Human Rights
e-EDES	e-Evidence Digital Exchange System
EIO	European Investigation Order
EJN	European Judicial Network
EJN Atlas	Judicial Atlas of the European Judicial Network
EJTN	European Judicial Training Network
EU-JZG	Federal Law on Judicial Cooperation in Criminal Matters with the Member States of the European Union
Eurojust	European Union Agency for Criminal Justice Cooperation
Eurojust Regulation	Regulation (EU) 2018/1727 of the European Parliament and of the Council of 14 November 2018 on the European Union Agency for Criminal Justice Cooperation (Eurojust), replacing and repealing Council Decision 2002/187/JHA

ACRONYMS AND ABBREVIATIONS	FULL TERM
executing State	executing Member State
issuing State	issuing Member State
JIT	joint investigation team
Joint Action	Joint Action of 5 December 1997 adopted by the Council on the basis of Article K.3 of the Treaty on European Union, establishing a mechanism for evaluating the application and implementation at national level of international undertakings in the fight against organised crime
LED	Directive (EU) 2016/680 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data by competent authorities for the purposes of the prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, and on the free movement of such data, and repealing Council Framework Decision 2008/977/JHA
MLA	mutual legal assistance
PPO	public prosecutors' offices